

ASJUST WORKING PAPERS
No. 4|2024

Ebenen der Anzeige
antisemitischer Straftaten.
Erfahrungen Betroffener
mit den Reaktionen der Justiz

Till Laurin Hendlmeier

Abstract

This working paper presents an in-depth analysis of interviews with Jews. Two guiding research questions were pursued. Firstly, the question of the experiences of those affected with the justice system in dealing with antisemitic offences. Secondly, the question of the reporting behaviour of Jews in antisemitic incidents. The study revealed that only a few interviewees had direct experiences with the justice system. Nevertheless, it became clear that such experiences spread within the community and have an impact on uninvolved third parties. The analysis of reporting behaviour focused on four levels – structural, social, situational and individual – in order to understand which factors affect the decision to report antisemitic crimes among Jews. By exploring these different levels, the paper offers insights into the complex dynamics that shape reporting behaviour. The results contribute to a deeper understanding of the background and motivations behind the willingness to report antisemitic incidents.

Zusammenfassung

Das vorliegende Working Paper basiert auf einer eingehenden Analyse von Interviews mit Jüdinnen*Juden. Dabei wurde zwei forschungsleitenden Fragen gefolgt: Zum einen der Frage nach den Erfahrungen von Betroffenen mit der Justiz im Umgang mit antisemitischen Straftaten. Zum anderen die Frage nach dem Anzeigeverhalten von Jüdinnen*Juden bei antisemitischen Vorfällen. Die Untersuchung ergab, dass nur wenige Befragte unmittelbare Erfahrungen mit Strafverfolgungsbehörden und Organen der Rechtspflege gemacht haben. Dennoch wurde deutlich, dass solche Erfahrungen sich innerhalb der Gemeinschaft verbreiten und Auswirkungen auf unbeteiligte Dritte haben. Die Untersuchung des Anzeigeverhaltens konzentrierte sich auf vier Ebenen – strukturelle, soziale, situative und individuelle Ebene –, um zu verstehen, welche Faktoren die Entscheidung von Jüdinnen*Juden zur Anzeige antisemitischer Vorfälle beeinflussen. Die verschiedenen Analyseebenen boten dabei Einblicke in die komplexen Dynamiken, die das Anzeigeverhalten prägen. Die hier vorgestellten Ergebnisse tragen dazu bei, das Verständnis für die Hintergründe und Motivationen hinter der Anzeigebereitschaft bei antisemitischen Vorfällen zu vertiefen.

Keywords

Antisemitismus, Vorurteils kriminalität, Anzeigeverhalten, Betroffenenperspektive, Justiz

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Einleitung</u>	1
II.	<u>Theorie</u>	4
	1. Begriffsbestimmung: Botschaftswirkungen antisemitischer Straftaten	4
	2. Mehrebenen-Ansatz des Anzeigeverhaltens	8
III.	<u>Daten und Methode</u>	11
IV.	<u>Erfahrung mit Gerichten und Staatsanwaltschaften</u>	15
	1. Direkte Erfahrungen	17
	2. Indirekte Erfahrungen	23
V.	<u>Anzeigeverhalten</u>	27
	1. Strukturelle Ebene der Anzeige	30
	2. Soziale Ebene der Anzeige	33
	2.1 Indirekte Erfahrung mit Gerichtsurteilen	34
	2.2 Verfahrenseinstellungen	36
	2.3 Rollenabhängiges Anzeigeverhalten	38
	3. Situative Ebene der Anzeige	40
	3.1. Institutionsinterner Umgang	41
	3.2. Häufigkeit Viktimisierung und „hoher Aufwand“ der Anzeige	43
	3.3. Schwere der Tat	45
	4. Individuelle Ebene der Anzeige	47
VI.	<u>Fazit</u>	51

Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten. Erfahrungen Betroffener mit den Reaktionen der Justiz

Till Laurin Hendlmeier*

I. Einleitung

Nicht erst seit dem Massaker der Terrororganisation Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung vom 7. Oktober 2023 und den darauffolgenden antisemitischen Ausschreitungen überall auf der Welt, fordern bundesdeutsche Politiker*innen, die CDU und Antisemitismusbeauftragte eine Verschärfung der Gesetze gegen antisemitische Straftaten und vor allem des Volksverhetzungsparagraphen (*Süddeutsche Zeitung* 2023; *Berliner Morgenpost* 2023; *Spiegel* 2023; CDU 2023). Dies ist keinesfalls ein neues Phänomen und der angekündigte harte Kampf gegen Antisemitismus scheint in den Augen mancher Jüdinnen*Juden in seiner Wirkung oftmals begrenzt. Beispielsweise nimmt eine vom Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) e.V. im Jahr 2017 befragte Person die vom damaligen Justizminister Heiko Maas geforderte Härte im Kampf gegen Antisemitismus zum Anlass, diese Forderung mit der eigenen Erfahrung beim Anzeigen von antisemitischen Straftaten zu kontrastieren:

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. und Doktorand an der Professur Soziologie VI (Heiko Beyer), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

[I]ch hab seitdem bei allen meinen Anzeigen, die ich gestellt habe, wegen antisemitischen oder Volksverhetzung, keine einzige ist durchgekommen, immer wird eingestellt. Ja, was soll denn der Schwachsinn? (Teilnehmer 2_3)

Vor dem Hintergrund der neuerlichen Forderungen nach härteren Strafen bei gleichzeitig niedrigen Anzeigequoten antisemitischer Vorfälle (FRA 2018, 55), stellt sich die Frage nach den Gründen dieses Anzeigeverhaltens. Wenn Jüdinnen*Juden in Deutschland das Gefühl haben, dass das Anzeigen von antisemitischen Straftaten wirkungslos ist und deshalb zukünftig keine Anzeigen mehr stellen, bleiben diese Straftaten juristisch zumeist unerkannt und können nicht verfolgt werden. Dies ist ein relevanter Faktor, der auf das Dunkelfeld, also die Summe aller den Strafverfolgungsbehörden unbekanntem Straftaten, wirkt. Um das Dunkelfeld zu erhellen, sind vor allem Befragungen der Betroffenen hilfreich (Birkel 2014, 134). Es wird angenommen, dass Betroffene von Vorurteils kriminalität gut einschätzen können, ob ein Angriff aufgrund von gruppenbezogenen Feindbildern erfolgt ist (Cogan 2002, 181). Die Einbeziehung der Perspektiven von Jüdinnen*Juden ist daher von besonderem Interesse, wenn es darum geht, die Herausforderungen bei der Verfolgung antisemitischer Straftaten durch die Justiz zu verstehen. Obwohl das Forschungsfeld der betroffenenorientierten Antisemitismusforschung wächst (bspw. Beyer und Liebe 2020; Chernivsky und Wiegemann 2017; FRA 2018; Kahn-Harris, Boyd, und Staetsky 2023; Tobin und Sassler 1988; Zick u. a. 2017), ist der Themenkomplex von Justiz, Antisemitismus und Betroffenenperspektive noch weitgehend unerforscht. Das Paper untersucht die Erfahrungen von Betroffenen von Antisemitismus mit Strafverfolgungsbehörden und Organen der Rechtspflege und deren Auswirkungen auf das Anzeigeverhalten bei antisemitischen Vorfällen in Deutschland. Daraus ergeben sich zwei Forschungsfragen: Welche Erfahrungen machen Jüdinnen*Juden mit Staatsanwaltschaften und Gerichten im Umgang mit antisemitischen Vorfällen? Wie

lässt sich das bisherige Anzeigeverhalten von Jüdinnen*Juden bei antisemitischen Vorfällen vor dem Hintergrund individueller und kollektiver Erfahrungen bestimmen?

Um diese Fragen zu beantworten werden im Folgenden 102 Interviews mit Befragten aus sechs Bundesländern, die zwischen 2017 und 2020 vom Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS) geführt wurden, analysiert. Dabei werden direkte und indirekten Erfahrungen von Jüdinnen*Juden mit Gerichten und Staatsanwaltschaften untersucht und Gründe für das jeweilige Anzeigeverhalten herausgearbeitet, wobei sowohl die Wirkung der Justizerfahrungen als auch andere Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Dazu wird zunächst die zugrundeliegende Theorie des Anzeigeverhaltens, die die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse ordnet und die Struktur des vorliegenden Artikels vorgibt, dargestellt. Dabei werden auch die Botschaftswirkungen antisemitischer Straftaten hervorgehoben und in diesem Zusammenhang die zentralen Begriffe der Arbeit erläutert. Da die Bedeutung dieser Begriffe sowohl in wissenschaftlichen als auch in alltäglichen Diskursen stark variieren, ist eine präzise Begriffsbestimmung hier unerlässlich (II). Im anschließenden Abschnitt werden die der Analyse zugrundeliegenden Daten und Methoden erklärt (III), um im Anschluss die Ergebnisse der Interviewanalyse vorzustellen (IV). Hierbei werden zunächst die indirekten und direkten Erfahrungen, die Betroffene mit Gerichten und Staatsanwaltschaften machen, dargestellt und deren Wirkung auf unmittelbar Beteiligte und andere Jüdinnen*Juden beschrieben (IV.1 und IV.2). Aufbauend darauf werden die Gründe dargelegt, die die Befragten selbst für ihr Anzeigeverhalten bei antisemitischen Vorfällen angeben (V). Dabei zeigt sich, dass das Anzeigeverhalten bei antisemitischen Vorfällen auf verschiedenen Ebenen beeinflusst wird. Neben klassisch-kriminologischen Faktoren (Schwere der Tat, Häufigkeit der Viktimisierung), werden auch soziale und individuelle Einflüsse – wie eigene Erfahrungen und die von anderen Jüdinnen*Juden – auf das Anzeigeverhalten deutlich.

II. Theorie

Bevor sich auf empirischer Ebene den Erfahrungen von Jüdinnen*Juden mit Staatsanwaltschaften und Gerichten und den Auswirkungen dieser auf ihr Anzeigeverhalten gewidmet wird, werden in diesem Abschnitt zunächst die begrifflichen Grundlagen geschaffen. In einem zweiten Schritt wird das theoretische Modell vom Mehrebenen-Ansatz des Anzeigeverhaltens vorgestellt. Dieser Ansatz folgt dem Ziel, das Anzeigeverhalten von Personen, die von Vorurteils kriminalität betroffen sind, zu erklären.

1. Begriffsbestimmung: Botschaftswirkungen antisemitischer Straftaten

Zunächst sind antisemitische wie auch andere vorurteilsgeleitete Straftaten als Botschaftstaten zu charakterisieren. Solche Taten haben nicht nur Folgen für die unmittelbar Betroffenen, sondern wirken sich auch auf andere aus. Da Täter*innen bei vorurteilsgeleiteter Kriminalität nicht die einzelne Person aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften angreifen, sondern weil diese mit einer sozialen Gruppe identifiziert wird, sendet eine solche Tat ebenfalls immer Botschaften an alle anderen Mitglieder der sozialen Gruppe (Geschke 2017, 175). Mit Strobl et al. können mehrere Typisierungen der „Opfererfahrung“ (Strobl, Lobermeier, und Böttger 2003, 30) bei vorurteilsgeleiteter Kriminalität vorgenommen werden. Für den vorliegenden Kontext ist dabei vor allem die stellvertretende sowie die kollektive Viktimisierung relevant, weshalb diese den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung bilden.

Bei der stellvertretenden Viktimisierung wird die unmittelbar betroffene Person nicht als Individuum, sondern als Vertreter*in ihrer wahrgenommenen Gruppe viktimisiert. Im Falle antisemitisch motivierter Straftaten wird die betroffene Person als

(wahrgenommene*r) Jüdin*Jude angegriffen. Durch den Botschaftscharakter von Vorurteils kriminalität gibt es nicht nur diese direkte Form der Viktimisierungserfahrung, sondern ebenfalls indirekte. Bei einer kollektiven Viktimisierung wird die betroffene Person nicht unmittelbar geschädigt, sondern wird durch die gleiche Gruppenzugehörigkeit wie die primär viktimisierte Person verunsichert (Ebd., 31). Dementsprechend haben solche Taten negative Folgen für die Betroffenen, aber auch für kollektiv Viktimisierte, deren Vertrauen in soziale Normen ebenfalls beschädigt werden kann (Geschke 2017, 175).

Auf Betroffene wirken sowohl die Erfahrungen der eigentlichen Tat als auch der Umgang des sozialen Umfelds mit der Tat und der betroffenen Person auf diese ein. Dieses Phänomen wird in der kriminologischen Forschung mit dem Begriff der sekundären Viktimisierung bezeichnet. Dieser umfasst die Schädigungen, die nicht durch die eigentliche Tat, die primäre Viktimisierung, entstanden sind, sondern im Nachgang durch die Reaktionen anderer Akteur*innen (Familie, Freunde, Polizei, Justiz etc.) entstehen, die in Interaktion mit der betroffenen Person in Bezug auf die primäre Viktimisierung treten. Somit ist die sekundäre Viktimisierung „gewissermaßen die Verschärfung des primären Opferwerdens durch soziale Fehlreaktionen“ (Metzner 2018, 50). Laut Kölbl und Bork ist sekundäre Viktimisierung durch zwei Komponenten charakterisiert: Zum einen dem „Verursachungselement“, also der postdeliktischen Begebenheit (beispielsweise dem Verhalten eines Polizeibeamten), die ursächlich auf das „Folgenelement“ (die sekundäre Schädigung der betroffenen Person) wirkt (Kölbl und Bork 2012, 40). In der Forschungsliteratur scheint aber noch nicht geklärt, wie Verursachungselement und Folgenelement beschaffen sein müssen, damit von sekundärer Viktimisierung gesprochen werden kann (Ebd., 41). Das Verursachungselement muss hierbei als Fehlverhalten des sozialen Umfelds beziehungsweise staatlicher Institutionen bestimmt werden (Geschke u. a. 2023, 5) und

damit als aktives Abweichen von gesellschaftlichen Normen, das ursächlich auf das Folgeelement wirkt. Kölbel und Bork schlagen vor, sekundäre Viktimisierung ausschließlich als „verfahrensinduzierte, langfristig bestehende Schädigung“ zu begreifen und schließen somit explizit kurzfristige Belastungen aus (Kölbel und Bork 2012, 46). Dieser Systematik wird hier gefolgt. Auch wenn kurzfristige Belastungen durch das Strafverfolgungsverfahren ebenfalls negative Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Anzeigebereitschaft haben können, sollte dies dennoch streng vom Begriff der sekundären Viktimisierung unterschieden werden, da seine begriffliche Nähe zur primären Viktimisierung eine langfristige Belastung impliziert. Ein weiterer wichtiger Abgrenzungspunkt sind enttäuschte Erwartungen an den Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozess. Geschädigte suchen durch die Anzeige zumeist „Anteilnahme, Verständnis und Solidarität“ (Ebd., 49). Die Betroffene möchten besser vor zukünftigen Viktimisierungen geschützt werden und benötigen häufig medizinische, psychologische und juristische Unterstützung. Sie streben nach Schadenswiedergutmachung und wünschen, dass der Täter zur Verantwortung gezogen wird, ohne dabei zwangsläufig eine besonders harte Bestrafung zu verlangen (Ebd., 49). Die Enttäuschung über unerfüllte Erwartungen an die Justiz kann Frustrationen hervorrufen, die sich auf die zukünftige Bereitschaft zur Anzeige von Vorfällen auswirken können. Daher sind Erfahrungen und Erwartungshaltungen, die Betroffene mit der Justiz machen und haben, in diesem Kontext von großer Bedeutung. Dennoch sind Erwartungen, die an der justiziellen Realität scheitern, nicht deckungsgleich mit dem hier bestimmten Begriff von sekundärer Viktimisierung. Dadurch, dass das Verursachungselement sekundärer Viktimisierung als Fehlverhalten des sozialen Umfelds oder staatlicher Institutionen verstanden wird, sind enttäuschte Erwartungen beispielsweise über die Dauer eines Verfahrens explizit exkludiert. Im Folgenden werden Erfahrungen sekundärer Viktimisierung daher als solche bezeichnet,

wenn eine beschriebene direkte Erfahrung mit Fehlverhalten von Vertreter*innen von Gerichten und Staatsanwaltschaften in den untersuchten Interviews sprachlich kausal mit einer langfristigen Schädigung verknüpft wird. Folglich ist der Begriff der sekundären Viktimisierung für das vorliegende Paper an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens die Beschreibung eines Verursachungselements durch eine interviewte Person. Zweitens die Verknüpfung des Verursachungselements mit einem Folgeelement, das dabei eine langfristige Schädigung der betroffenen Person umfassen muss.

Die Darstellung der Botschaftswirkung antisemitischer Taten zeigt, dass im beschriebenen Verhältnis von stellvertretender Viktimisierung und kollektiver Viktimisierung die kollektive Dimension eine Rolle spielt. Auch im Hinblick auf den Begriff der sekundären Viktimisierung ist von einer solchen kollektiven Dimension auszugehen. Metzner hat die Ebene der kollektiven Viktimisierung mit der sekundären Viktimisierung zum Begriff der kollektiven sekundären Viktimisierung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt verbunden. Dieser Begriff beschreibt dasjenige Verhalten, das bei sozialen Gruppen – dort: Personen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben – sekundäre Viktimisierung auslösen kann, ohne dass die betroffenen Personen selbst bei diesem Verhalten beteiligt waren (Metzner 2018, 54). Dies wird zur theoretischen Erklärung der direkten wie indirekten Wirkung justiziellen Verhaltens bei der Bearbeitung antisemitischer Vorfälle auf das Vertrauen von Jüdinnen*Juden übernommen. Diesem theoretischen Muster wird im Folgenden nachgegangen, um die Frage zu beantworten, wie sich die Erfahrungen, die Jüdinnen*Juden mit Staatsanwaltschaften und Gerichten machen, auf diese selbst und auch auf andere Mitglieder der jüdischen Community auswirken.

2. Mehrebenen-Ansatz des Anzeigeverhaltens

Wie gelangen Menschen zu einer Entscheidung für oder gegen eine Anzeige bei einer erlebten Straftat? In der Kriminologie wurde diese Frage ausführlich erforscht (Boateng 2016; Slocum 2018; Culotta 2005; LKA NRW 2006; Enzmann 2015) und führte zur Entwicklung verschiedener Modelle zur Erklärung des Anzeigeverhaltens. Diese lassen sich laut Goudriaan typischerweise in drei große Strömungen unterteilen, die jeweils auf unterschiedlichen Analyseebenen operieren: ökonomische, psychologische und soziologische Erklärungsmodelle (Goudriaan 2006, 16). Dominant in der Forschung ist dabei der ökonomisch argumentierende Rational-Choice-Ansatz (z.B. Boateng 2016; Bowles, Garcia Reyes, und Garoupa 2009). Laut diesem zeigen Betroffene Straftaten dann an, wenn der erwartete Nutzen einer Anzeige die erwarteten Kosten übersteigt (Bowles, Garcia Reyes, und Garoupa 2009, 376). Der Rational-Choice-Ansatz geht allgemein von dem Modell des Homo Oeconomicus aus, der unter gegebenen Umständen stets seinen Nutzen maximieren möchte und dementsprechend diejenige Option wählen wird, die ihm* ihr das beste Verhältnis von Nutzen zu Kosten verspricht. Folglich steht die Wahrscheinlichkeit der Anzeige in enger Verbindung mit der Höhe des finanziellen Schadens und/oder der physischen Schädigung. Diese Annahme wird durch viele Studien gestützt (Enzmann 2015; LKA NRW 2006, 5; Simonin und Killias 2003, 1; Schwind, Ahlborn, und Weiß 1989, 21:260). Das Rational Choice Modell führt das Anzeigeverhalten maßgeblich auf eine individuelle Kosten-Nutzen-Entscheidung (Mikroebene) zurück und ignoriert dabei tendenziell Einflussfaktoren des sozialen Umfelds (Goudriaan 2006, 16). Psychologische Modelle (Greenberg 1992; Felson u. a. 2002) erweitern die rationale Entscheidungsfindung um soziale Faktoren und basieren darüber hinaus auf der Annahme, dass im Nachgang der Tat auch Emotionen das Anzeigeverhalten beeinflussen. Demnach können beispielsweise Angst vor der

Vergeltung durch den*die Täter*in und vorherige Erfahrungen mit der Anzeigestellung die Anzeigebereitschaft abschwächen. Während sich diese Modelle somit auf Faktoren der Mesoebene fokussieren, die das Opfer betreffen (Ebd., 18), verorten sich die soziologisch argumentierenden Modelle dagegen auf der Makroebene und umfassen dabei gesellschaftlich-strukturelle Einflussfaktoren wie soziale Stratifikation, Kontrolle und Kultur (Black 1976).

Alle diese Modelle sind auf unterschiedlichen Analyseebenen einzuordnen. Daher fokussieren sie sich auf die ihren Prämissen entsprechenden Faktoren und ignorieren dabei tendenziell Einflussfaktoren, die auf den anderen Ebenen angesiedelt sind. Der auf der Mikroebene operierende Rational-Choice-Ansatz fokussiert sich also auf die individuellen Abwägungen zwischen (erwarteten) Kosten und (erwartetem) Nutzen und betrachtet dabei kaum Einflüsse des sozialen Umfelds oder gesellschaftlicher Faktoren. Psychologische Modelle des Anzeigeverhaltens stellen vor allem auf den situativen Kontext der Tat und auf das direkte soziale Umfeld des Opfers ab. Dabei werden wiederum gesellschaftlich-strukturelle Einflüsse vernachlässigt. Makro-Level-Ansätze des Anzeigeverhaltens interessieren sich weniger für individuelle Entscheidungsfindungsprozesse und auch nicht für solche im sozialen Umfeld, sondern untersuchen gesellschaftlich-strukturelle Faktoren.

Damit hat jede der beschriebenen Ansätze gewisse blinde Flecken, die in Relation zu den anderen Ansätzen weniger detailliert untersucht werden. Es ist davon auszugehen, dass ein umfassender Blick auf das Anzeigeverhalten verschiedene Analyseebenen integrieren sollte (Goudriaan 2006, 20). Die vorliegende Untersuchung folgt dem theoretischen Modell wie es von Hardy für das Anzeigeverhalten von Betroffenen von Vorurteils kriminalität vorgeschlagen wird. Dabei handelt es sich um einen Mehrebenen-Ansatz, der den Entscheidungsprozess zu einer Anzeige auf vier ineinander verschränkten Ebenen zu erklären sucht: auf einer strukturellen, sozialen,

situativen und individuellen Ebene (Hardy 2019, 307). Hierbei wirken die unterschiedlichen Ebenen aufeinander ein, beeinflussen sich gegenseitig und ergeben so ein komplexes Bild der Entscheidung zur Anzeige. Dabei umfasst die erste, strukturelle Ebene Einflüsse durch nationalstaatliche Policies, Praktiken, aber auch Narrative. Die soziale Ebene umschließt Faktoren, die den Einfluss des sozialen Umfelds von Betroffenen erfassen. Besonders relevant sind vor allem Einstellungen der Familie, des Freundeskreises oder aus der jeweiligen Community. Hier können zudem Entscheidungen und Praktiken auf nationalstaatlicher Ebene hineinwirken. Vorurteile und Bilder über Minderheiten, die sich in diskriminierenden Gesetzen, Praktiken und Narrativen niederschlagen, können lange Zeit auf das soziale Umfeld von Betroffenen wirken und Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden befördern und folglich die Anzeigeentscheidung beeinflussen (Ebd., 309). Die situative Ebene der Anzeige bezieht sich auf vielfältige Umweltfaktoren wie zum Beispiel die Häufigkeit der Viktimisierung, Tatort oder auch Beziehung zwischen Opfer und Täter*in (Ebd., 311). Dabei spielen wiederum die zuvor genannten Ebenen eine Rolle. Staatliche Policies, die den Gang der Anzeigestellung regeln, beeinflussen direkt den situativen Kontext in der eine Anzeige gestellt wird. Durch das soziale Umfeld geformte Perspektiven auf Anzeigeprozesse oder auf die wahrgenommene Schwere von Straftaten, wird auch die individuelle Wahrnehmung des situativen Kontexts einer Anzeige geprägt. Abschließend nennt Hardy die Ebene individueller Faktoren, wie individuelle Erfahrungen, Gefühlslagen und Wissen, die die Entscheidung zur Anzeige beeinflussen können. Die individuelle Ebene des Anzeigeverhaltens ist dabei durch vielzählige Wechselwirkungen mit den zuvor genannten Ebenen verknüpft. So wirkt sich dort laut Hardy das Wissen über eigene Rechte und bestehende Strafverfolgungspraxis auf die Wahrnehmung eines Vorfalls als Straftat aus. Ebenso ist das individuelle Anzeigeverhalten durch die

Häufigkeit der Viktimisierung (situative Ebene) in der jeweiligen Community und der Umgang dieser damit (soziale Ebene) beeinflusst (Ebd., 313).

Da dieses Modell explizit zur theoretischen Erklärung des Anzeigeverhaltens von Vorurteils kriminalität betroffener Gruppen und Communities geschaffen wurde (Ebd., 305), eignet es sich besonders gut, um das Anzeigeverhalten von Jüdinnen*Juden zu untersuchen. Der Mehrebenen-Ansatz bietet sich an, um die vielschichtige Entscheidung zur Anzeige im gesellschaftlichen Kontext zu erklären. Dabei können sowohl individuelle, tatspezifische, soziale und strukturell-gesellschaftliche Faktoren berücksichtigt werden, was der angenommenen Überdeterminierung des Anzeigeverhaltens bei antisemitischen Straftaten am ehesten Rechnung tragen wird. Dieser Ansatz versteht die individuelle Entscheidung für oder gegen eine Anzeige nicht isoliert. Stattdessen wird die individuelle Ebene in ihrem gesellschaftlichen und sozialen Kontext verstanden. Wie Antisemitismus als „negative Leitidee der Moderne“ (Salzborn 2010) kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Phänomen ist, kann das Anzeigeverhalten der Betroffenen nur als gesellschaftlich bedingt begriffen werden. Der vorliegende Artikel wird dementsprechend Hardys theoretisches Modell der Anzeigeentscheidung zur Grundlage haben. Wie dies praktisch in die Analysemethode der Interviews integriert wurde, wird unter anderem Thema des anschließenden Abschnitts sein.

III. Daten und Methode

Die Fragen nach den Erfahrungen, die Betroffene von Antisemitismus mit der justiziellen Bearbeitung antisemitischer Straftaten in Deutschland machen und nach ihrem Anzeigeverhalten, wird mittels eines qualitativen Forschungsdesigns untersucht. Das Korpus besteht aus 102 vom Bundesverband RIAS e.V. geführten Interviews mit

Vertreter*innen jüdischer Organisation und Gemeinden, sowie mit einigen Akteur*innen der Zivilgesellschaft. Dabei wurden in sechs Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) Vertreter*innen und aktive Mitglieder jüdischer Gemeinden und Institutionen sowie Bildungseinrichtungen zu ihrer Wahrnehmung von Antisemitismus in Deutschland befragt.

Zur Datenakquise wurden die jüdischen Landesverbände als sogenannte *seeds* mit der Bitte angefragt, den Kontakt zu möglichen Interviewpartner*innen in den jüdischen Gemeinden herzustellen. Daraufhin wurden gezielt jüdische Gemeinden und Institutionen angesprochen, die wiederum überwiegend an Funktionsträger*innen und Repräsentant*innen jener Gemeinden und Institutionen verwiesen. Ziel der Befragung war es, die Erfahrungen, Wahrnehmungen und Umgangsweisen von Betroffenen von Antisemitismus zu ermitteln und Bedarfe im Hinblick auf die Gründung regionaler zivilgesellschaftlicher Meldestellen für antisemitische Vorfälle zu klären. Durch diesen, den Interviewpartner*innen direkt kommunizierten Anlass, war die Bereitschaft zur Teilnahme überdurchschnittlich hoch, wovon das vorliegende Papier durch die gewonnene große Datenfülle unmittelbar profitierte.

Die Ergebnisse der Analyse der Interviews im Hinblick auf die dort thematisierten Bedarfe wurden in den Problembeschreibungen der lokalen Meldestellen veröffentlicht (z.B. Bundesverband RIAS e.V. 2021). Folglich wurden die Interviews nicht zum Zwecke des hier vorzustellenden Forschungsdesigns geführt. Stattdessen liegt ein *secondary data use* vor. Bei den Interviews handelt es sich um 102 problemzentrierte (Witzel 2000) und leitfadengestützte (Niebert und Gropengießer 2014) Interviews. Darüber hinaus wurden die Interviewten nicht nur als Expert*innen beispielsweise in ihrer Funktion als Vertreter*innen jüdischer Gemeinden befragt, sondern ebenso als potentiell Betroffene von Antisemitismus. Die 60–75-minütigen Interviews wurden

durch externe Interviewer*innen (teilweise durch solche aus der jüdischen Community) mittels eines Leitfadens geführt. Dieser Leitfaden besteht aus 18 priorisierten Hauptfragen. Im Leitfaden waren, neben den 13 Schlüsselfragen auch fünf immanente Nachfragen vorgesehen, die das bereits Gesagte aufgriffen und erzählgenerierend verwendet wurden. Diese beziehen sich dabei vor allem auf die institutionelle und organisatorische Einbindung der jeweiligen Interviewpartner*in. Andere fungierten als Erzählanregung zu antisemitischen Vorfällen, wenn der*die Interviewer*in, den Eindruck hatte, dass die befragte Person über weitere antisemitische Vorfälle berichten könnte.

Um den vielfältigen Erfahrungen der Gesprächspartner*innen gerecht zu werden, wurden zudem Fragen entwickelt, die auf weitere Aspekte wie Migrationserfahrungen abzielten. Diese wurden demnach nur gestellt, wenn die befragte Person eigene Migrationserfahrungen besaß. Die meisten Schlüsselfragen decken dabei Bereiche der Erfahrung und des retrospektiven Umgangs mit antisemitischen Vorfällen, der lokalen Vernetzung in der Stadt- und Zivilgesellschaft und insbesondere mit der Polizei ab. Darüber hinaus wurden Fragen zum Themenkomplex Antisemitismus und Justiz gestellt.

Durch den *secondary data use* wurde der zugrundeliegende Interviewleitfaden nicht vor dem Hintergrund der hier zu untersuchenden Forschungsfragen konzipiert. Dies schränkt die Qualität der Datengrundlage für dieses Forschungsdesign deutlich ein. Des Weiteren ist auf eine gewisse Einschränkung der Repräsentativität des Interview-Samples hinzuweisen, da durch die Nutzung der jüdischen Landesverbände und jüdischen Gemeinden als *seeds*, hauptsächlich Vertreter*innen jüdischer Gemeinden und Organisationen interviewt wurden. Vor dem Hintergrund des qualitativen Forschungsdesigns stellt diese statistische Verzerrung kein Problem dar, da die

Ergebnisse der Forschung ohnehin nicht über die jeweils Befragten hinaus verallgemeinert werden können.

Bei der Analyse der so entstandenen Interviews wird auf die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring zurückgegriffen (Mayring 2007, 58), weil diese zum einen als sozialwissenschaftlicher Standard der Analyse textlicher Dokumente gilt. Zum anderen bietet das systematische Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse ein praktikables Verfahren, große Datenmengen intersubjektiv nachvollziehbar zu untersuchen. Auswertungseinheiten dieser Inhaltsanalyse bilden nicht die gesamten Interviews, sondern lediglich diejenigen Passagen, die sich explizit auf den Themenkomplex Antisemitismus, Polizei, Justiz und Anzeigeverhalten beziehen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der Menge an Daten unabdingbar. Die Kategorien wurden dabei primär deduktiv orientiert am Mehrebenen-Ansatz des Anzeigeverhaltens gebildet. Dabei gaben die unterschiedlichen Analyseebenen (strukturelle, soziale, situative, individuelle Ebene) die Oberkategorien vor. Diesen wurden im Prozess der Analyse induktiv gebildete Subkategorien zugeordnet. Zur Beantwortung der Forschungsfrage nach den Erfahrungen mit der Justiz wurde analog vorgegangen. Aus der Begriffsbestimmung von stellvertretender und kollektiver Viktimisierung respektive sekundärer und kollektiver sekundärer Viktimisierung wurden die Oberkategorien zur Kategorisierung der Erfahrungen mit der Justiz abgeleitet. Dabei wurden die Unterkategorien wiederum induktiv gebildet, da der Forschungsstand bezüglich Justizerfahrungen jüdischer Betroffener derart gering ist, dass eine rein deduktive Kategorienbildung nicht möglich ist. Somit bildet das Codesystem eine Einheit aus deduktiver und induktiver Kategorienbildung.

Die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring unterscheidet grundsätzlich drei Formen der Kategorienbildung: Explikation, Strukturierung und Zusammenfassung (Mayring 2007, 58). Vor dem Hintergrund der großen Datenmenge ist eine

zusammenfassende Kategorienbildung zielführend, da das Datenkorpus so durch Abstraktion reduziert werden kann, ohne dass wichtige Informationen verloren gehen. Dazu gilt es das angestrebte Abstraktionsniveau zu Beginn festzulegen. Die so erhaltenen Codes wurden nach circa einem Viertel der Codierung dahingehend überprüft, inwiefern sie den Inhalt der Interviews angemessen wiedergeben, sodass Anpassungen am Codesystem vorgenommen werden konnten. Die Kategorien wurden anschließend zusammengefasst. Nach Abschluss der Codierungsphase wurden die so erhaltenen Daten in Bezug auf die Forschungsfragen nach Erfahrungen von Betroffenen von Antisemitismus mit der Justiz und dem Anzeigeverhalten interpretiert.

IV. Erfahrungen mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durchgeführten Interviewanalyse dargestellt. Dabei werden zunächst die Erfahrungen, die Jüdinnen*Juden direkt und indirekt mit Staatsanwaltschaften und Gerichten machen, in den Blick genommen, um im Anschluss die Auswirkungen dieser Erfahrungen und anderer Einflüsse auf das Anzeigeverhalten zu untersuchen. Wie bereits oben ausgeführt wurde, handelt es sich bei antisemitischen Straftaten um Botschaftstaten. Diese richten sich nicht nur gegen die unmittelbaren Betroffenen (stellvertretende Viktimisierung), sondern ebenfalls gegen diejenigen, die zur (imaginierten) Gruppe der Angegriffenen gehören (kollektive Viktimisierung). Antisemitische Straftaten und Vorfälle treffen somit auch ganze Gemeinschaften und andere Jüdinnen*Juden. Diese Wirkung von antisemitischen Vorfällen auf vermeintlich unbeteiligte Dritte lässt sich in den Interviews nachvollziehen. Eine befragte Person berichtet zum Beispiel über einen einige Jahre zurückliegenden Vorfall eines

antisemitischen Angriffs auf einen Freund.² Dabei berichtet sie, wie die Erzählung des Freundes in diesem Moment auf sie selbst gewirkt hat:

Also da war ich auch echt schockiert, weil das habe ich jetzt aus meinem Umfeld nie mitbekommen, dass es wirklich SO eine krasse Auseinandersetzung gab, dass man auch wirklich körperlich angefeindet wurde. (Teilnehmer 1_14)

Gleichzeitig berichten manche Befragte von einer gewissen Habituation (Gewöhnung) in Bezug auf Antisemitismus (siehe auch Jikeli 2010, 5). Sowohl durch stellvertretende wie auch kollektive Viktimisierung stellt sich bei manchen Befragten ein Empfinden von Gewöhnung an antisemitische Vorfälle ein. Dies führt auch zu Verhaltensweisen, durch die Vorfälle ignoriert oder verdrängt werden. So berichtet eine befragte Person:

Also das ist schon schwierig, aber jetzt wo ich das so erzähle, merke ich [...], wie mich das schon gar nicht mehr aufregt. Das ist schon [...] so als ob das normal sei. Das ist einfach normal, dass das so ist. Also es ist eigentlich erschütternd. (Teilnehmer 7_5)

Die beschriebene Habituation wird mit der Häufigkeit antisemitischer Vorfälle begründet. Häufig machen Befragte auch indirekte Erfahrungen mit Antisemitismus und werden dadurch kollektiv viktimisiert. Dabei kommt es auch dazu, dass einige der Befragten ihre eigenen Erfahrungen im Vergleich zu anderen oft schwerwiegenderen Vorfällen sehen. Dabei kann es dazu kommen, dass die eigenen Erfahrungen relativiert werden, wie die folgende Äußerung zeigt:

² „Als Angriffe werden Vorfälle gewertet, bei denen Personen körperlich angegriffen werden, ohne dass dies lebensbedrohliche oder schwerwiegende körperliche Schädigungen nach sich zieht. Diese Kategorie beinhaltet auch versuchte physische Angriffe.“ (Bundesverband RIAS e.V. 2023b, 63)

[I]ch glaube dadurch, dass ich mich permanent mit diesen Themen beschäftigen muss und permanent auch mit Polizei und Staatsschutz und diesen Vorfällen im Prinzip befasst bin, dass man da durchaus ein bisschen relativiert und sagt bei den Andren ist es durchaus noch schlimmer. Also der [...], der umstellt und bedroht wurde, der [andere Betroffene], der mit [...] mit einem Messer angegriffen wurde. Das sind nochmal ganz andere, das ist eine ganz andere Kategorie als was ich hier erlebt habe. (Teilnehmer 7_12)

In diesem Zitat werden die eigenen Erfahrungen mit Antisemitismus durch den Vergleich mit einem anderen Vorfall, der viel schlimmer sei als die eigenen Erfahrungen mit Antisemitismus, relativiert. Diesem angesprochenen Vorfall des Messerangriffs wird im Folgenden detailliert nachgegangen, weil sich an ihm sowohl das Verhältnis von stellvertretender und kollektiver Viktimisierung darlegen lässt als auch wie sich dieses Verhältnis bei Erfahrungen mit der Justiz fortsetzt. Auch hier prägen eben diese Erfahrungen nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch andere Jüdinnen*Juden, die durch Dritte von einer Interaktion mit Vertreter*innen der Justiz erfahren und dementsprechend potentiell kollektiv sekundär viktimisiert werden können. Dabei ist jedoch einschränkend darauf hinzuweisen, dass wie oben erläutert wurde, nicht jede negative Erfahrung mit der Justiz eine sekundäre Viktimisierung darstellt. Dementsprechend wird hier im Folgenden von direkten und indirekten Erfahrungen mit der Justiz gesprochen, um analog zum Begriffspaar stellvertretende und kollektive Viktimisierung das Verhältnis von unmittelbarer Betroffenheit und Vermittlung durch das soziale Umfeld zu beschreiben.

1. Direkte Erfahrungen

Erfahrungen mit antisemitischen Vorfällen schädigen nicht nur unmittelbar Betroffene selbst nachhaltig, sondern viktimisieren, wie bereits oben dargestellt, auch andere Mitglieder der Community. Dies zeigt sich unter anderem deutlich daran, dass sowohl

die unmittelbar betroffene Person als auch vielen andere unbeteiligte Interviewpartner*innen vom oben genannten Vorfall der extremer Gewalt³ berichtet haben (Teilnehmer 7_12; Teilnehmer 7_3).

Im Zusammenhang mit dem Vorfall, bei dem die betroffene Person, von einer anderen Person antisemitisch beschimpft und lebensbedrohlich verletzt wurde, kam es auch zu einem Strafprozess, von dem die betroffene Person in dem Interview berichtet. In diesem Prozess kam es zu mehreren Erlebnissen, die die interviewte Person als sehr negativ erlebte. Zunächst wird von einer negativen Erfahrung mit der Staatsanwaltschaft berichtet, die gegenüber der Presse die Tötungsabsicht der Täter*in bestritt:

[...] ich bin raus [aus] dem Gericht, [...] und da habe ich gesehen, wie die Staatsanwaltschaft zu der Presse sprach und gesagt [hat] ‚er wollte ihn doch nicht umbringen, hätte er ihn gestochen in den Oberbereich, hat ihn doch gestochen in den Unterbereich.‘ JA, und ich war so schockiert [...]. (Teilnehmer 7_20)

Die interviewte Person erklärt hier deutlich, wie schockiert sie über die öffentliche Aussage der Staatsanwaltschaft zur Tat war und zeigt damit, dass sie dies als sehr belastend empfand. Nachdem sie die Tat nur durch eine Notoperation überlebt hatte, hatte sie den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft in der Öffentlichkeit die Tötungsabsicht des Täters bestritt, welche ihrer Meinung nach bestand. Diese Erfahrung, bei der die interviewte Person den Eindruck hatte, dass Vertreter*innen der Justiz ihre Wahrnehmung der Tat nicht ernst nahmen, setzte sich in der unterschiedlichen Bewertung der Tatmotivation fort. Die interviewte Person ist

³ „Als extreme Gewalt gelten (auch versuchte) physische Angriffe oder Anschläge, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben (können) oder schwere Körperverletzungen darstellen. Zu der Kategorie gehören auch Fälle von Kidnapping, Messerangriffe oder Schüsse.“ (Bundesverband RIAS e.V. 2023, 63)

überzeugt, dass die Tat antisemitisch motiviert war, während das Gericht bestrebt gewesen sei, die antisemitische Tatmotivation aus der Verhandlung herauszuhalten:

Die haben versucht mit alle[m], was [s]ie konnten um zu sagen es war kriminell [...] [aber] [...] [kein] Antisemitismus. Allein das war der Hintergrund. Ich weiß nicht, ob der Hintergrund [...] 100 Prozent antisemitisch [war], oder der Hintergrund WAR: Die wollten sagen, es war kriminell, aber [...] [kein] Antisemitismus. (Teilnehmer 7_20)

Das Zitat verdeutlicht die Unzufriedenheit der interviewten Person darüber, dass im Gerichtsverfahren die Straftat unabhängig von der antisemitischen Tatmotivation bewertet wurde. Sie vermutet antisemitische Beweggründe hinter der Entscheidung, Antisemitismus nicht als mögliches Tatmotiv zu verhandeln, und wiederholt diese Vermutung mehrmals, was ihre Erfahrung als besonders tiefgreifend und nachhaltig kennzeichnet:

[I]ch habe [...] zwei Arten von Antisemitismus [erlebt]. Einen konnte ich verkraften und einen nicht. Die Messerattacke war [...] muslimischer Antisemitismus und das konnte ich verkraften, aber nachher während des Gericht[sprozesses] habe ich [...] deutschen Antisemitismus [erlebt] und das konnte ich nicht verkraften. Bis heute. (Teilnehmer 7_20)

In dieser Aussage beschreibt die interviewte Person ihre Erfahrung als sekundäre Viktimisierung. Die betroffene Person beschreibt, dass sie in zweierlei Arten viktimisiert wurde: zunächst durch die eigentliche Tat und im späteren Verlauf durch die Erfahrung vor Gericht. Beide Formen der Viktimisierung beschreibt sie als eindeutig antisemitisch, wobei sie die sekundäre Viktimisierung durch den Gerichtsprozess als prägender hervorhebt. In diesem Fall lässt sich anhand der zuvor dargelegten Bedingungen des Begriffs der sekundären Viktimisierung von einer solchen sprechen. Durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft und durch die ausbleibende Benennung des

antisemitischen Tatmotivs wurde die befragte Person langfristig geschädigt. So sehr, dass sie diese Erfahrung als die nachhaltigere und schlimmere Viktimisierung beschreibt.

Des Weiteren finden sich in den analysierten Interviews weitere Erzählungen über negative direkte Erfahrungen mit Staatsanwaltschaften und Gerichten. Eine weitere Erfahrung, die sich wiederum auf einen Strafprozess bezieht, wird im Folgenden beispielhaft dargelegt. Gegenstand des Strafverfahrens waren mehrere Angriffe auf eine jüdische Person unter anderem mit einem stumpfen Gegenstand im Rahmen einer antiisraelischen Demonstration. Bei den Angriffen wurde die befragte Person am Kopf verletzt und litt noch lange an den psychischen Folgen dieser Tat. Aus Sorge um die Sicherheit ihrer*seiner Mutter, die zuvor selbst von antisemitischen Vorfällen betroffen war, wollte die befragte Person im folgenden Gerichtsprozess anonym aussagen:

Ich kann meine Mutter nicht gefährden. Ich kann auch nicht im Prozess über meine Mutter reden. Ich kann auch nicht mal im Prozess sagen, dass ich Angst habe, weil dann sitzen ja hinten drin die ganzen Leute da von diesen linken und rechten und was weiß ich. Das war ja ständig mit Publikum. Und da kann ich ja gar nicht offen reden. Und die [Staatsanwaltschaft] hat mich dann also massiv unter Druck gesetzt. [...] ich habe ein Jahr [...] versucht dort im Prozess eben nicht aufzutreten. Und das blieb mir aber nicht erspart. Also es ging bis zur Verhaftung schon fast. Ich musste dort auftreten. Und dann bin ich das erste Mal dort aufgetreten und habe eine Perücke aufgehabt und eine Brille, weil ich wollte einfach nicht erkannt werden. Und da hat sich dann der Richter lustig gemacht drüber und es war wirklich ein massives Speißbrutenlaufen. (Teilnehmer 2_11)

In diesem Zitat wird der Konflikt zwischen dem Wunsch der befragten Person nach Anonymität und der Öffentlichkeit des Strafprozesses deutlich. Trotz langer Bemühung gelang es der befragten Person nicht, ihre*seine Aussage vor Gericht anonym zu tätigen, um sich selbst und die Mutter vor möglichen Vergeltungsakten zu schützen. Der Wunsch anonym auszusagen war so stark, dass die Person sich vor Gericht sogar verkleidete, um die angestrebte Anonymität selbst gewährleisten zu können. Für diesen verzweifelt anmutenden Akt des Selbstschutzes wurde ihr allerdings nicht mit

Verständnis oder Empathie begegnet, sondern sie wurde nach eigenen Aussagen vom zuständigen Richter für ihre Handlung verlacht. Ein weiterer Punkt, den die befragte Person als besonders negativ beschreibt, ist, dass die Staatsanwältin, die sie zunächst zur öffentlichen Aussage drängen wollte, „auf einmal den Spieß umgedreht“ (Ebd.) hat. Laut der befragten Person hat die Staatsanwältin, die*den zu diesem Zeitpunkt mutmaßliche*n Täter*in gegen die geschädigte Person befragte, um diese der Falschaussage zu überführen. Bei der Tat wurde die befragte Person laut eigener Auskunft beim Tatort A einmal geschlagen und anschließend von dem*der gleichen Täter*in an Tatort B nochmals mehrfach geschlagen. Die Tat wurde bei Tatort A per Video festgehalten, sodass zu sehen war, dass die betroffene Person dort einmal geschlagen wurde. Bei der Zeugenaussage bei der Polizei hat die befragte Person laut eigener Aussage die Frage, ob sie an Tatort A einmal oder mehrfach geschlagen wurde, aufgrund des großen Lärms mit „Ja“ beantwortet. Die Staatsanwältin habe dann diese offensichtlich widersinnige Antwort als Aussage der betroffenen Person mehrfach geschlagen worden zu sein, interpretiert. Aufgrund dieser Interpretation habe die Staatsanwältin der befragten Person vorgeworfen, das Gericht belogen zu haben (Ebd.). Laut der befragten Person hat sich daraus noch „ein extra Prozess“ (Ebd.) ergeben, auf den sie allerdings nicht weiter eingeht. Die interviewte Person fasst dieses Verhalten der Staatsanwältin als Rache für die Verkleidung auf.

Hierin zeigt sich beispielhaft, dass Betroffene von Antisemitismus im justiziellen Umgang mit Antisemitismus von sekundärer Viktimisierung betroffen sein können. Nicht nur wurde die befragte Person durch den eigentlichen Tatvorgang viktimisiert, physisch wie psychisch verletzt, sondern sie wurde im Prozess zusätzlich viktimisiert, indem ihr Wunsch nach anonymer Aussage nicht gehört wurde und sie dann für ihr ergriffenes Schutzverhalten vor der antizipierten Rache Dritter verlacht wurde. Somit ist die erste oben formulierte Bedingung sekundärer Viktimisierung – das

Vorhandensein eines Verursachungselements – erfüllt. Der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt, dass sich die interviewte Person vom Gericht Empathie erhofft hatte. Nach weiteren vier Jahren und hohen Kosten für die betroffene Person führte eine Richterin die Verhandlung im Berufungsverfahren, die die befragte als empathisch beschreibt und dies lobend hervorhebt.

Trotz dieser am Ende positiven Erfahrungen überwiegen für die interviewte Person deutlich die beschriebenen negativen Erfahrungen. Diese wirken auch noch lange nach den Ereignissen nach, sodass die*der Betroffene auch ein Jahr nach dem Gerichtsprozess das Misstrauen gegenüber den lokalen Richter*innen und Staatsanwalt*innen im Umgang mit antisemitischen Delikten kundtut. Dadurch ist auch die zweite zuvor postulierte Bedingung erfüllt, wodurch die Erfahrung der befragten Person im hier verstandenen Sinne als sekundäre Viktimisierung zu kennzeichnen ist. Dieses Misstrauen gegenüber Vertreter*innen der lokalen Justiz wird jedoch nicht auf die justizielle Praxis in der Bundesrepublik verallgemeinert, sondern damit begründet, dass in der Stadt, in der die befragte Person lebt „die Richter und Staatsanwälte a) keine Ahnung haben, b) keine Empathie haben und c) es immer negativ ausläuft für denjenigen, der sich schützen muss oder will.“ (Teilnehmer 2_11) Weiterhin begründet die befragte Person diesen Eindruck über die lokalen Vertreter*innen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit indirekten Erfahrungen von in der Öffentlichkeit stehenden Personen. Diese hatten vor dem Zeitpunkt des Interviews 2017 Gerichtsverfahren bezüglich antisemitischer Äußerungen vor dem gleichen Gericht verloren. In den Verfahren ging es um zivilrechtliche Unterlassungsklagen gegen antisemitismuskritische Äußerungen, die die bekannten Personen getätigt hatten. In beiden Fällen wurde der Klage in erster Instanz stattgegeben, womit den der interviewten Person bekannten Personen die jeweilige streitgegenständliche Äußerung und damit der Hinweis auf antisemitische Ressentiments untersagt wurde.

Die befragte Person verbindet somit ihre eigenen Erfahrungen mit den lokalen Vertreter*innen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den Erfahrungen bekannter Personen an den gleichen Gerichten und begründet damit ihr Misstrauen. Dies führt direkt zu der Wirkung indirekter Erfahrungen mit der Justiz auf unbeteiligte Mitglieder der jüdischen Community.

2. Indirekte Erfahrung

Nur wenige Befragte machen direkte Erfahrungen mit der Justiz im Umgang mit antisemitischen Vorfällen. Die berichtete Grunderfahrung, die sich durch nahezu alle Interviews zieht, ist, dass es kaum zu Gerichtsverfahren kommt und die Ermittlungen vorher eingestellt werden. Direkte Erfahrungen, die die meisten der Befragten mit den Strafverfolgungsbehörden machen, sind dementsprechend meist auf die Anzeigestellung beschränkt, die in Abschnitt V gesondert behandelt werden. Im Folgenden wird gezeigt wie sich solche indirekten Erfahrungen mit der Justiz auf am eigentlichen Strafverfahren unbeteiligte Jüdinnen*Juden auswirken.

Hierzu wird der bereits geschilderte Fall extremer Gewalt, bei dem eine befragte Person lebensgefährlich verletzt wurde, erneut aufgegriffen. Bei den interviewten Individuen aus dem betreffenden Bundesland, in dem sich der gravierende Vorfall von extremer Gewalt ereignete, lassen sich wiederholt Verweise auf diesen Vorfall finden, die deutlich eine ausgeprägte Frustration zeigen (Teilnehmer 7_3; Teilnehmer 7_12). Eine befragte Person, die nicht direkt an dem Vorfall beteiligt war, nimmt nicht nur auf den antisemitischen Vorfall Bezug, sondern auch auf die Art und Weise, wie die Justiz mit diesem Fall umging:

Und da gab es dann Diskussion - [...]. Ich weiß nur noch, [...], da gab es [...] so ein eigenartiges Urteil von irgendeinem Amtsgericht, die antisemitische Motivation hätte es nicht gegeben. Also wenn ich auf der Straße jemandem begegne, [die*der] erkennbar [jüdisch] ist und [der*dem], ohne, dass [die*der] irgendetwas gemacht hat, ein Messer in den Bauch stoße, dann muss ich schonmal vom Grundsatz davon ausgehen, (lachen) dass da jemand antisemitisch motiviert ist. Also bis zum Beweis des Gegenteils. [...] Und da ist also die politische correctness im Sinne von man will nicht gleich jedem Antisemitismus unterstellen, die nervt mich so ein bisschen. Also [...] dieser totale Scheiß immer, wir haben nichts gegen Juden, nur gegen Zionisten, das ist einfach Müll. (Teilnehmer 7_5)

Im weiteren Verlauf des Interviews äußert die interviewte Person zudem eine ausgeprägte Unzufriedenheit in Bezug auf das aus ihrer Sicht als „eigenartig“ empfundene Strafurteil. Der Bericht der interviewten Person zeigt, dass die indirekten Erfahrungen mit dem Justizsystem – insbesondere die gerichtliche Behandlung des Vorfalls – auch Jahre später nachwirken und sich auf andere Mitglieder der Gemeinschaft auswirken. Diese Wirkung erweist sich als derart tiefgreifend, dass die befragte Person durch die Erinnerung an diesen Vorfall und den justiziellen Umgang damit stark emotional aufgewühlt wird und eine Vielzahl von Assoziationen bei ihr hervorgerufen werden. Folglich zeigt sich hier eine deutliche nachhaltige Wirkung auf eine beim Vorfall unbeteiligte Person, sodass die zweite der aufgestellten Kriterien kollektiver sekundärer Viktimisierung – die nachhaltige Wirkung – erfüllt ist. Jedoch ist die geäußerte Wut der Person nicht gleichbedeutend mit einer sekundären Viktimisierung. Hierzu fehlt es an einer deutlich formulierten Schädigung der befragten Person. Dennoch kann diese indirekte Erfahrung und die damit verbundene Frustration über den Umgang der Justiz nachhaltig die Entscheidung der befragten Person bei einer zukünftigen Anzeige beeinflussen.

Auch andere äußern deutliche Momente von Resignation durch eine indirekte negative Erfahrung mit anderen Vorfällen. Dabei wird auch immer wieder der Eindruck geäußert, dass mutmaßliche Täter*innen nicht bestraft würden oder zu geringe Strafen

erhielten (Teilnehmer 2_4; Teilnehmer 14_3). Manche der Betroffenen sind der Überzeugung, dass dadurch Nachahmungstäter*innen ähnliche Taten begehen, weil sie nicht bestraft würden, wie das folgende Zitat zeigt:

Im Moment ist nichts passiert. Ich habe heute oder gestern die BILD gelesen in Bezug auf diese Bespuckung des Rabbiners Teichtal in Berlin. Der Rabbiner wurde angegriffen von einem Araber oder zwei Arabern und bespuckt. Und in diesem Zusammenhang schrieb man auch davon, dass da nichts unternommen wird. Es wird nichts unternommen. Die Täter werden nicht bestraft und wenn sie bestraft [werden] dann [lässt man sie] weiterlaufen, dann ist die Gefahr, dass es Nachahmer gibt. Die dieselben Straftaten weiter machen, weil wenn sie unbestraft davonlaufen, ja. Also passiert nichts. (Teilnehmer 1_5)

Ein Fall, auf den in den Interviews sehr häufig Bezug genommen wird, obwohl keiner der Befragten unmittelbar beteiligt war, ist das Urteil des Amtsgerichts Wuppertal (Teilnehmer 7_7; Teilnehmer 7_5). Dieses wird von Betroffenen von Antisemitismus als besonderes einschneidende Erfahrung wahrgenommen (SABRA 2020, 27). Im Jahr 2014 versuchten drei junge Männer die Synagoge in Wuppertal in Brand zu setzen. Der darauffolgende Prozess wurde in der Öffentlichkeit wie auch in den jüdischen Communities breit rezipiert. Zwar wurden die drei Angeklagten wegen versuchter schwerer Brandstiftung zu Bewährungsstrafen verurteilt, jedoch hat das zuständige Amtsgericht Wuppertal trotz des Angriffs auf eine Synagoge im Rahmen des § 46Abs. 2 StGB kein antisemitisches Tatmotiv festgestellt. Im Urteil wurde das antisemitische Tatmotiv zwar aufgrund des Tatorts beziehungsweise des Tatobjekts – also der Wuppertaler Synagoge – erwogen, jedoch als nicht eindeutig nachweisbar verworfen. Die Täter hätten, wie auch laut eigener Aussage vor Gericht, die Synagoge aus politischen Motiven ausgewählt, um „Aufmerksamkeit auf den zwischen Israel und den Palästinensern lodernden Konflikt zu lenken“ (AG Wuppertal, Urteil v. 05.02.2015, 84 Ls 50 Js 156/14 – 22/14 = openJur 2019, 20536, Rn. 41). In der Urteilsbegründung

wurde argumentiert, dass die Täter „mangels eines anderen dem Staat Israel in der Tatnacht eindeutig zuzuordnenden Tatobjekts – eine Synagoge als Zeichen jüdischen Lebens zum Tatobjekt gewählt haben“ (Ebd., Rn. 44). Auf dieser Basis wurde ein antisemitisches Tatmotiv ausgeschlossen.

Interviews aus Nordrhein-Westfalen (NRW) befinden sich zum Zeitpunkt dieses Working Papers nicht in der Analyse. Folglich lässt sich die indirekte Wirkung des Urteils des Amtsgerichts Wuppertal nur für Befragte außerhalb von NRW untersuchen. Dennoch zeigen sich in den Interviews die mit Abstand meisten Hinweise auf eine justizielle Entscheidung in Bezug auf das besagte Urteil. Dass im Urteil die antisemitische Motivation der Täter nicht benannt wurde, wird als besonders „schlimm“ (Teilnehmer 1_17) wahrgenommen. Im Zusammenhang damit fordert eine befragte Person, „dass man das auch klarer definiert, wo fängt Antisemitismus an. [...], dass man dem auch nachgeht. Das heißt auf der Justizebene auch nochmal sensibilisiert.“ (Ebd.). Die indirekte Erfahrung mit dem Urteil des Amtsgerichts Wuppertal wird explizit mit dem Anzeigeverhalten der jeweils Befragten verknüpft. Dies wird in Abschnitt V.2.1 vertieft.

Darüber hinaus verbindet eine befragte Person nicht nur die indirekte Erfahrung des Brandanschlags auf die Synagoge in Wuppertal mit einer möglichen Auswanderung nach Israel, sondern auch den justiziellen Umgang damit. Vor dem Hintergrund des Anschlags und des Umgangs damit sei es „eigentlich unverantwortlich hier zu bleiben“ (Teilnehmer 2_7). Dadurch wird deutlich, dass indirekte Erfahrungen mit der Justiz sich nicht nur auf die unmittelbar Beteiligten, sondern auch auf andere Jüdinnen*Juden in Deutschland auswirken können. Im Folgenden wird es darum gehen, wie diese indirekten und direkten Erfahrungen mit der Justiz unter anderem das Anzeigeverhalten beeinflussen.

V. Anzeigeverhalten

Nach dem ausführlich auf die direkten und indirekten Erfahrungen, die einige Betroffene von Antisemitismus mit der justiziellen Bearbeitung antisemitischer Vorfälle machen, eingegangen wurde, wird nun das berichtete Anzeigeverhalten eben jener untersucht. Dazu wird zunächst allgemein die Anzeigebereitschaft der Befragten behandelt, um dann im Anschluss auf die einzelnen genannten Begründungen für ein jeweiliges Anzeigeverhalten einzugehen. Hier werden die gerade ausgeführten Erfahrungen mit Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgenommen und in ihrer Auswirkung auf das Anzeigeverhalten beleuchtet. Dabei ist davon auszugehen, dass sich negative Erfahrungen mit der Justiz bei der Bearbeitung antisemitischer Vorfälle negativ auf die Anzeigebereitschaft von Betroffenen auswirken. Das Paper basiert dabei auf der These, dass auch bei diesem Zusammenhang nicht nur direkte Erfahrungen mit Gerichten und Staatsanwaltschaften die Anzeigebereitschaft beeinflussen, sondern auch indirekte Erfahrungen. Wenn Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft von Freund*innen, Familie oder Medien von negativen Erfahrungen mit den Organen der Rechtspflege hören, kann dies auch ihre Anzeigebereitschaft bei eigenen antisemitischen Erlebnissen beeinflussen.

In den Interviews zeigt sich ein heterogenes Bild des Anzeigeverhaltens von Jüdinnen*Juden. Einige erzählen, dass sie bisher antisemitische Vorfälle zur Anzeige gebracht haben und auch eine hohe Bereitschaft haben, dies zukünftig zu tun (Teilnehmer 14_10; Teilnehmer 1_5). Andere berichten von einer niedrigen eigenen Anzeigebereitschaft (Teilnehmer 14_10; Teilnehmer 2_13). Auffällig ist auch, dass bei einigen der in den Interviews geschilderten Vorfälle laut den Befragten keine Anzeige gestellt wurde, obwohl die Beschreibung des Vorfalls eine strafrechtliche Relevanz nahelegt (Teilnehmer 1_14). Vor allem das Anzeigeverhalten anderer Jüdinnen*Juden

wird häufig als zurückhaltend wahrgenommen. Ein*e Interviewpartner*in geht wie folgt auf das Anzeigeverhalten bei Vorfällen von verbalem Antisemitismus ein:

Ich glaube, so allgemein, Leute werden jetzt nicht melden solche Fälle bei der Polizei. [...] [D]ie Polizei anzurufen jedes Mal. Macht man nicht. (Teilnehmer 7_21)

Die interviewte Person vertritt die Überzeugung, dass die meisten Jüdinnen*Juden verbale antisemitische Vorfälle in der Regel nicht bei der Polizei melden und verknüpft dies im Nachgang mit einer Schilderung des mit einer Anzeige verbundenen erheblichen Aufwands (Ebd.). Ähnlich schätzen die Befragten auch das Anzeigeverhalten anderer interviewter Personen ein. Eine befragte Person, die ein Restaurant leitet und regelmäßig Ziel antisemitischer Schmierereien und Angriffe ist, schätzt spontan das Anzeigeverhalten sowohl bei sich selbst als auch im eigenen Unternehmen wie folgt ein:

Also wir haben ein Verhältnis [von Anzeigen bei antisemitischen Vorfällen] von etwa 40% angezeigt, 70% nicht angezeigter Fälle“ (Teilnehmer 14_09).

Diese Schätzung lässt zwei Schlussfolgerungen zu: Zum einen lässt die Aussage der befragten Person erahnen, dass die Schätzung spontan stattfindet, da die genannten Zahlen 100 % übersteigen. Zum anderen wird aus ihrer Sicht klar, dass es sich um ein deutliches Missverhältnis handelt, bei dem die genauen Werte nicht von entscheidender Bedeutung sind.

Im Gegensatz zur oft als besonders niedrig wahrgenommenen Anzeigebereitschaft Dritter stellen die meisten Befragten, die in der großen Mehrzahl Vertreter*innen jüdischer Gemeinden und Institutionen sind, ihre eigene Anzeigebereitschaft als relativ hoch dar. In den Interviews wird betont, dass sie (nahezu)

alle antisemitischen Vorfälle anzeigen würden. So schildert eine befragte Person ihren Umgang mit antisemitischen Vorfällen folgendermaßen:

Also, wenn in der Gemeinde was passiert, [...] wird das immer der Polizei gemeldet. Wir haben da auch so eine Vereinbarung mit der Polizei und mit dem Staatsschutz eben, es wird immer gemeldet. (Teilnehmer 1_12)

Auffallend ist in diesem Zusammenhang die Erwähnung von Absprachen zwischen den befragten Personen und der Polizei beziehungsweise dem Staatsschutz. In vielen Fällen beschreiben Vertreter*innen jüdischer Gemeinden in den Interviews feste Vereinbarungen mit den örtlichen Polizeibehörden. So berichten einige Befragte, dass jüdische Gemeinden eine direkte Ansprechperson bei der lokalen Polizeidienststelle hätten, mit der sie in regelmäßigem Austausch stünden und bei der man schnell und unkompliziert antisemitische Vorfälle melden könne. Diese direkten Kontaktmöglichkeiten werden positiv von den Befragten hervorgehoben. Erkennbar wird, dass durch den regelmäßigen Austausch mit der Polizei antisemitische Vorfälle, die der jeweiligen jüdischen Gemeinde bekannt sind, auch der Polizei gemeldet werden. Es ist davon auszugehen, dass solche Absprachen das Anzeigeverhalten derjenigen Menschen mit offiziellen Positionen in jüdischen Gemeinden erhöhen. Dieser mögliche Zusammenhang wird im Abschnitt zum rollenabhängigen Anzeigeverhalten reflektiert (5.3.2).

Es ist wichtig festzuhalten, dass die geäußerte Bereitschaft zur Anzeige von Vorfällen nicht zwangsläufig auf eine Zufriedenheit mit den bisherigen Anzeigen schließen lässt. Im Gegenteil beschreiben viele Interviewte, die aussagen, nahezu alle bekannten Vorfälle anzuzeigen, zugleich, dass die Ermittlungen dieser Anzeigen in den überwiegenden Fällen ergebnislos eingestellt würden (Teilnehmer 14_14; Teilnehmer 1_5). Trotz des geringen erwarteten Nutzens einer Anzeigenstellung, da diese in der

Wahrnehmung der Befragten „ins Leere laufen“ (Teilnehmer 1_1), werden Vorfälle dennoch angezeigt. Somit zeigt sich hier trotz der geäußerten Enttäuschung in der Praxis keine Änderung, die sich mit der jeweiligen Rolle der Befragten und dem damit einhergehenden Verantwortungsgefühl erklären ließe.

Hier ergibt sich folglich ein nuanciertes Bild des Anzeigeverhaltens von Jüdinnen*Juden in Deutschland. Zum einen finden sich zahlreiche Bekundungen, keine Anzeigen zu stellen oder solche in Zukunft unterlassen zu wollen. Gleichzeitig berichten vor allem Vertreter*innen von jüdischen Gemeinden oft von einem institutionalisierten, routinierten Anzeigeverhalten, bei dem klare Absprachen mit den lokalen Polizeibehörden die Meldungen antisemitischer Vorfälle regeln. Jedoch ist sowohl bei den Befragten mit niedriger berichteter als auch bei solchen mit hoher berichteter Anzeigebereitschaft die Frustration über den oftmals ausbleibenden Erfolg der Anzeigen hoch (Teilnehmer 2_3; Teilnehmer 2_6). Aus nicht repräsentativen qualitativen Befragungen wie den hier analysierten können keine allgemeinen Schlussfolgerungen zum Anzeigeverhalten bei antisemitischen Vorfällen abgeleitet werden. Eine präzise Einschätzung der Anzeigebereitschaft von Jüdinnen*Juden in Deutschland erfordert quantitative Forschung, da aus qualitativer Forschung strenggenommen nur festgestellt werden kann, dass das Phänomen der Nichtanzeige und seine subjektive Bedeutung bei antisemitischen Vorfällen existiert (Kölbel und Bork 2012, 58).

1. Strukturelle Ebene der Anzeige

Im Mehrebenenmodell, dem in der vorliegenden Untersuchung gefolgt wird, geht Hardy im Rahmen ihrer Forschung zu Vorurteils kriminalität im Vereinigten Königreich insbesondere auch den Makrolevel-Diskurs über Budgetkürzungen bei

öffentlichen Diensten und vor allem der Polizei als beeinflussenden Faktor für individuelle Anzeigeentscheidungen von Betroffenen ein. Hardy geht davon aus, dass die allgemeine Wahrnehmung vorherrscht, dass aufgrund des Ressourcenmangels ein positives Ermittlungsergebnis unwahrscheinlicher sei. Dies führe zu einem dazu, dass das generelle Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden abnehme und zum anderen die Betroffene von Vorurteils kriminalität eher dazu geneigt seien, auf eine Anzeige zu verzichten, um die wahrgenommenen knappen Zeit- und Personalressourcen der Polizei nicht für angeblich weniger schwere Taten zu verschwenden (Hardy 2019, 309; Soares 2004, 865).

Der Diskurs über Personal- und Ressourcenmangel bei Polizei und Justiz ist auch in Deutschland präsent. Immer wieder wird in den Medien darüber berichtet, dass der beklagte Personalmangel bei Polizei, Staatsanwaltschaften und bei Richter*innen Gerichtsverfahren deutlich verzögere (Dörner 2023; Riffler 2023; LTO 2023; FAZ 2023). Auch in den Interviews findet dieser Makrolevel-Diskurs Wiederhall (z.B. Teilnehmer 2_3; Teilnehmer 7_3). Im Gegensatz zu Hardys Studien wird bei den in Deutschland Befragten dieses Narrativ jedoch nicht explizit mit dem Anzeigeverhalten verbunden. Stattdessen wird dies mit dem oft als mangelhaft wahrgenommenen Sicherheitsvorkehrungen für jüdische Gemeinden in Verbindung gebracht, die sich negativ auf das Sicherheitsgefühl der Interviewten auswirken (Bundesverband RIAS e.V. 2021, 23).

Viele Betroffene von Vorurteils kriminalität machen Erfahrungen mit Ideologien der Ungleichheit durch staatliche Institutionen und Behörden. Die staatliche Vernichtungs- und Verfolgungspolitik des NS wirkt sich bis heute auf Jüdinnen*Juden in Deutschland aus. Außerdem haben viele von ihnen eine Migrationsgeschichte aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Diese Erfahrungen mit staatlichem Antisemitismus in der Sowjetunion werden auch in den vorliegenden Befragungen mit

einer besonderen Skepsis dieser Gruppe gegenüber staatlichen Behörden verbunden. Nur eine befragte Person deutet einen explizit antisemitischen Vorfall durch Vertreter*innen staatlicher Institutionen an. Allerdings gingen die Ausführungen nicht über Andeutungen hinaus. Weitere Angaben wollte die befragte Person im Interview nicht machen. Diese berichtet von einem antisemitischen Vorfall mit einem nicht weiter beschriebenen Beamten, den die interviewte Person „mit Absicht nicht zur Anzeige brachte, weil es [...] mir persönlich zu kompliziert [war]“ (Teilnehmer 1_1). Zunächst hatte die interviewte Person einen Rechtsanwalt zur Unterstützung eingeschaltet, musste dann aber „aufgeben“ (Ebd.). Begründet wird die Entscheidung, nicht weiter mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen den Vorfall vorzugehen mit der Sorge, dass der Beamte mehr Macht besäße und diesem eher geglaubt werden würde. Der Befragte vermutet daher, dass ihm entweder im Rahmen des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens und/oder im öffentlichen Diskurs kein Glaube geschenkt werde und er daher verlieren werde. Bei dieser Vorfallskonstellation hat folglich die relative Machtposition und das Ansehen des Beamten dazu beigetragen, dass die interviewte Person trotz anfänglicher Versuche auf eine Anzeige verzichtet hat.

Die meisten interviewten Vertreter*innen jüdischer Gemeinden und Organisationen beschreiben allerdings eine gute Zusammenarbeit und Kontakte zu lokalen Polizeibehörden und der jeweiligen Stadtverwaltung (Teilnehmer 13_14; Teilnehmer 2_15). Viele haben, wie oben bereits erläutert, bestimmte Absprachen mit lokalen Polizeibehörden bezüglich des Umgangs mit antisemitischen Vorfällen oder temporär zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen.

2. Soziale Ebene der Anzeige

Die Erfahrungen auf der strukturellen Ebene derjenigen Jüdinnen*Juden, die in der Sowjetunion gelebt haben, wirkt sich auch auf die Community russischsprachiger Jüdinnen*Juden in Deutschland aus. Die Frage, ob mit einer Anzeige zufriedenstellend umgegangen wird, speist sich sowohl aus strukturell-gesellschaftlichen Faktoren als auch aus sozialen.

Einige Befragte verweisen in den Interviews zum einen darauf, dass Jüdinnen*Juden mit Migrationserfahrung aus postsowjetischen Ländern in besonderem Maße Angst vor antisemitischen Vorfällen haben und es aus diesem Grund stärker vermeiden, öffentlich als jüdisch erkennbar zu sein (Teilnehmer 2_3; Teilnehmer 7_17). Diese Angst liegt aus Sicht der Befragten im staatlichen Antisemitismus in der Sowjetunion begründet, den viele jüdische Migrant*innen, die heute in Deutschland leben, selbst noch erlebt haben (Poliakov 2013, 85). Zum anderen wird die stärkere Angst vor Antisemitismus mit Mehrfachdiskriminierung begründet, von der Jüdinnen*Juden mit Migrationsgeschichte betroffen sind. Verbunden wird die so begründete Furcht mit einem großen Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen (siehe hier zu ebenfalls FRA 2019, 12). Eine befragte Person bezieht dieses Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen explizit auf die Polizei, vor der Mitglieder mit postsowjetischer Migrationsgeschichte ihrer Gemeinde Angst hätten. So seien Personen aus der russischsprachigen Community dem Anzeigen antisemitischer Vorfälle besonders abgeneigt:

Also viele von unseren Zuwanderern haben auch Angst. Und das ist so eine doppelte Angst. Sie sind Juden und sie sind Ausländer. Und in dieser Mischung ist die Angst groß und die überlegen sich 100 Pro fünf Mal, ehe sie irgendwas melden. (Teilnehmer 13_15)

Auch wenn es sich hier um eine Fremdzuschreibung anderer Jüdinnen*Juden handelt, scheint es sehr plausibel, dass Jüdinnen*Juden, die in der Sowjetunion antisemitische staatliche Repression erlebt haben, diese Erfahrungen auch auf deutsche Behörden übertragen, sodass sie Anzeigen und Kontakte mit der Polizei meiden. Dabei müssen Personen diese Erfahrungen in der Sowjetunion nicht selbst gemacht haben. Skepsis gegenüber der Polizei und der Justiz kann sich innerhalb der Community fortsetzen. Direkte negative Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden oder der Justiz einzelner Personen innerhalb der Gemeinschaft können die Gefühle und das Verhalten vieler anderer beeinflussen (Hardy 2019, 309).

2.1 Indirekte Erfahrung mit Gerichtsurteilen

Die oben beschriebenen Erfahrungen mit der Justiz werden von Befragten in einen Zusammenhang mit dem Anzeigeverhalten gestellt, wie im Abschnitt zu individuellen Hürden des Anzeigeverhaltens gezeigt werden wird. Darüber hinaus wurde oben dargestellt, wie sich diese Erfahrungen in den jüdischen Communities fortsetzen und Meinungen und Vorstellungen über die Justiz im Umgang mit antisemitischen Straftaten prägen. Dies wirkt sich nicht nur auf die allgemeine Zufriedenheit mit der Justiz aus, sondern auch konkret auf das Anzeigeverhalten von Mitgliedern jüdischer Communities. In den Interviews äußern mehrere Befragte sowohl über sich als auch über andere ihnen bekannte Jüdinnen*Juden, dass allein schon indirekte Erfahrungen mit der Justiz dazu führen, den Nutzen von Anzeigen in Zweifel zu ziehen. Wie die Interviews zeigen, stellte der Umgang des Amtsgerichts Wuppertal mit dem versuchten Brandanschlag auf die Synagoge von Wuppertal im Jahr 2014 eine einschneidende Erfahrung für Jüdinnen *Juden dar. Eine befragte Person verbindet die indirekte Erfahrung des Wuppertaler Urteils explizit mit dem Anzeigeverhalten anderer ihr bekannter Jüdinnen*Juden. Diese seien durch das Urteil „zynisch“ (Teilnehmer 2_4)

geworden und hätten außer bei besonders schwerwiegenden Straftaten das Gefühl, eine Anzeige würde nichts ändern. Die Interviewte fasst diese Haltung knapp zusammen: Eine Anzeige „bringt so oder so nichts“ (Ebd.).

Die Resignation und das Gefühl der mangelnden Wirkung einer Anzeigestellung durch indirekte (negative) Erfahrungen mit der Justiz zeigt sich auch in Bezug auf andere gerichtliche Entscheidungen, auf die in den Interviews rekurriert wird. Eine befragte Person berichtet beispielsweise von einem Vorfall verletzenden Verhaltens,⁴ bei dem ein Mann der betroffenen Person sagte, sie würde sie provozieren, „wenn [die befragte Person] als Jude verkleidet durch deutsche Straßen laufe.“ (Teilnehmer 1_1). Auf die Frage hin, ob die*der Betroffene den Vorfall gemeldet hätte, ordnet diese*r den Vorfall ein und sagt, dass diesen niemand als Volksverhetzung werten würde. In diesem Zusammenhang verweist die interviewte Person auf die Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften bezüglich der Wahlplakate der Partei „Die Rechte“, auf denen „Israel ist unser Unglück“ zu lesen war. Dieser Slogan ist eine direkte Anspielung auf Heinrich von Treitschkes Ausspruch „die Juden sind unser Unglück“ (Rebenich 2015, 273). Selbst bei diesen Fällen „muss tagelang von Juristen diskutiert werden, ob die erlaubt sind oder nicht.“ (Teilnehmer 1_1) Im Vergleich dazu hätte eine Anzeige des Vorfalls aus Sicht der*des Betroffenen keine große Wirkung erzielt. Dabei ist von der Beschreibung des eigens erlebten Vorfalls in der Befragung davon auszugehen, dass dieser nicht strafrechtlich relevant ist. Interessant ist hierbei aber, dass die interviewte Person die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

⁴ „Der Vorfalltyp verletzendes Verhalten beinhaltet sämtliche antisemitischen Äußerungen. Dies gilt auch für Aussagen, die online getätigt oder verbreitet werden, sofern diese direkt an eine konkrete Person oder Institution adressiert sind. Ebenfalls als verletzendes Verhalten gelten Beschädigungen oder das Beschmieren nichtjüdischen Eigentums durch antisemitische Symbole, Plakate, Aufkleber etc.“ (Bundesverband RIAS e.V. 2023b, 64)

zu den Wahlplakaten kritisch kommentiert und diese indirekte Erfahrung mit dem eigenen Anzeigeverhalten verknüpft.

Diesen Beispielen liegt die Vorstellung zugrunde, dass selbst bei diesen medial bekannten und aus der Sicht der Befragten eindeutigen Sachverhalten Antisemitismus nicht richtig verhandelt und benannt beziehungsweise nicht zufriedenstellend verurteilt wurde. Warum sollten die Befragten und andere Jüdinnen*Juden vor dem Hintergrund dieser empfundenen Fehlentscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften, antisemitische Vorfälle und gerade solche, die sie selbst als nicht schwerwiegend empfinden, anzeigen? Viele der Befragten scheinen auf diese Frage keine Antwort zu haben.

2.2 Verfahrenseinstellungen

Befragte betonen, basierend sowohl auf ihren eigenen Erfahrungen als auch auf den Erfahrungen anderer jüdischer Personen, dass sie wahrnehmen, dass die meisten Ermittlungen zu antisemitischen Vorfällen eingestellt werden. Dies wird derart häufig berichtet, dass von einer Grunderfahrung von Jüdinnen*Juden beim Anzeigen von antisemitischen Vorfällen gesprochen werden kann (Teilnehmer 2_6; Teilnehmer 2_8). Im Abschnitt 4 wird diese Ebene der individuellen Erfahrung mit Verfahrenseinstellungen wieder aufgenommen. Zunächst wird hier die soziale Ebene dieser Erfahrung untersucht.

Nicht nur durch die häufige Nennung der Verfahrenseinstellungen in den Interviews, sondern ebenso in der Wahrnehmung der Befragten wird deutlich, dass es sich bei der Wahrnehmung, dass die meisten Ermittlungsverfahren gegen antisemitische Vorfälle, eingestellt werden, um ein weitverbreitetes Phänomen handelt (Hengst 2023, 6f). Ein Befragter antwortet beispielsweise auf die Frage nach dem Anzeigeverhalten anderer Jüdinnen*Juden, dass diese zwar anzeigen würden, die korrespondierenden

Verfahren aber nahezu immer eingestellt würden, weil die Täter*in nicht zu ermitteln sei (Teilnehmer 1_1). Andere Befragte geben darüber hinaus noch weitere Gründe der Verfahreneinstellungen an, beziehen diese aber auf eigene Erfahrungen, worauf im Abschnitt zur individuellen Ebene eingegangen wird.

Die Grunderfahrung der Verfahreneinstellung führt in der Wahrnehmung mancher Befragter zu deutlicher Resignation innerhalb der jüdischen Community. Dies kommt beispielsweise im folgenden Zitat zum Ausdruck, in dem einige bereits angesprochene Punkte kulminieren. Der Befragte ist ein*e Vertreter*in einer jüdischen Gemeinde und spricht aus einer Verantwortungsposition gegenüber den Mitgliedern ihrer*seiner Gemeinde:

[I]ch hab jetzt das Problem, dass ich viele jüdische Bürger in [einer deutschen Großstadt] nicht motivieren kann, Anzeigen zu starten, wenn antisemitische Vorfälle stattfinden. [...] Weil die sagen: "Es bringt doch nichts, wird doch eh eingestellt". (Teilnehmer 2_3)

Hier zeigt sich erneut die weit verbreitete Auffassung, dass das Einreichen von Anzeigen keine signifikante Wirkung erzielen würde. Diese scheinbar resignierte Haltung wird hierbei mit der beschriebenen Erfahrung der Verfahreneinstellung begründet. Darüber hinaus wird die zu Beginn des Abschnitts zum Anzeigeverhalten aufgezeigte Differenz zwischen der berichteten Anzeigebereitschaft der interviewten Vertreter*innen jüdischer Gemeinden und Organisationen selbst und dem wahrgenommenen Anzeigeverhalten der einfachen Gemeindemitglieder deutlich. Die Art und Weise, wie die befragte Person es als ihre Pflicht ansieht, andere zu Anzeigen zu motivieren und den Misserfolg dessen als ihr „Problem“ kennzeichnet, verweist auf ein spezifisches Muster des Anzeigeverhaltens, das sich in den Interviews findet: Das Rollenabhängige Anzeigeverhalten. Dieses ist an der Schnittstelle zwischen sozialer Ebene und situativer

Ebene angesiedelt, wird aber auf der sozialen Ebene verhandelt, um den Aspekt der jeweiligen Rolle zu betonen.

2.3 Rollenabhängiges Anzeigeverhalten

Der Begriff des rollenabhängigen Anzeigeverhaltens beschreibt das Anzeigeverhalten in Abhängigkeit der jeweiligen Rolle und der damit einhergehenden Verantwortungssituation. Jüdinnen*Juden in Positionen der Verantwortung berichten in den Interviews häufiger von einer hohen Anzeigebereitschaft. Dieses Muster wird in den Interviews häufig implizit angedeutet, aber auch teilweise explizit gemacht. Eine befragte Person trennt dabei ihre Rollen als Privatperson und Gemeindevorstand strikt voneinander. Im ersten Fall würde sie*er den Dialog mit Antisemit*innen suchen, um auf deren antisemitische Einstellungen einzuwirken. In ihrer offiziellen Rolle als Gemeindevorstand und bei Straftaten gegenüber der Gemeinde würde die Interviewpartner*in in jedem Falle Anzeige erstatten. Die befragte Person begründet dies damit, dass jemand, der eine Gemeinde angreift, nicht mehr für Argumente zugänglich sei. Bei Vorfällen gegen Privatpersonen sei das nicht im gleichen Maße der Fall (Teilnehmer 1_16). Hierdurch lässt sich also festhalten, dass die jeweilige Rolle und die damit einhergehende Verantwortungsposition sowohl implizit wie auch explizit mit dem jeweiligen Anzeigeverhalten in Verbindung gebracht wird.

Interessanterweise scheint sich bei den Befragten dieser Zusammenhang mit der Verantwortungssituation umzukehren, wenn Kinder (die eigenen oder andere) bei einem antisemitischen Vorfall anwesend sind, aber nicht direkt adressiert werden. Bei anwesenden Kindern berichten manche Befragte deutlich stärker deeskalierend mit antisemitischen Vorfällen umzugehen. Eine interviewte Person sagt verbunden mit einer Erzählung über antisemitisches verletzendes Verhalten in der Straßenbahn, bei dem ihre Kinder zugegen waren: „Wenn Kinder dabei sind, bin ich immer auf

Deeskalation aus.“ (Teilnehmer 1_18). Die Angst, vor Kindern in eine Situation zu geraten, in der die betroffene erwachsene Person oder die Kinder selbst von physischer Gewalt bedroht sind, ist so groß, dass konfrontative Reaktionen auf antisemitische Äußerungen vermieden werden. Eine Person berichtet sogar, dass sie auf eine Anzeige verzichtet habe, um den Ort des Geschehens möglichst schnell zu verlassen, weil bei dem antisemitischen Vorfall eine Gruppe jüdischer Kinder anwesend war, für die die betroffene Person verantwortlich war. Explizit stellt die befragte Person klar, dass sie ohne die Anwesenheit der Kinder eine Anzeige gestellt hätte (Teilnehmer 7_20).

Jüdinnen*Juden machen sich mehr Sorgen darüber, dass ihre Familienmitglieder von einem antisemitischen Vorfall betroffen sind, als dass sie selbst betroffen sind (FRA 2018, 35). So beschreibt auch eine befragte Person hypothetisch, dass er*sie in seiner Rolle als betroffene Einzelperson keine Anzeige bei der Polizei stellen würde. Ein antisemitischer Vorfall bei dem Freunde oder Verwandte betroffen wären, „ärgere“ (Teilnehmer 13_23) sie mehr, sodass sie dann zur Polizei gehen würde.

Darüber hinaus können Kinder selbst auf die Entscheidung ihrer Eltern einwirken. So berichtet eine befragte Person von ihrem Kind, das in der Schule antisemitisch angegriffen wurde. Daraufhin wollte die Interviewte den Sachverhalt der Schulleitung melden, unterließ dies aber, weil das Kind eine Verschlechterung seiner*ihrer Situation befürchtete, die in den Augen des jüdischen Kindes bis zu seinem*ihrer Schulwechsel hätte führen können. Die Befragte beschreibt die Entscheidung als äußerst schwierig, „weil da zwei Seelen in meiner Brust miteinander gestritten haben.“ (Teilnehmer 1_18) Zum einen habe sie sich gewünscht, dass der Vorfall öffentlich thematisiert werde. Zum anderen wolle sie die Situation für ihr Kind durch einen „Aufstand“ (Ebd.) nicht weiter verschlechtern. Diese Vorfälle zeigen deutlich, dass auch der Tatort und weitere tatspezifische Faktoren wie die Anwesenheit von Kindern eine Rolle bei der Entscheidung zur Anzeige spielen kann. Vor allem im

schulischen Kontext ist dies in den Interviews auffallend häufig der Fall. Zu betonen ist hier die soziale Verantwortungssituation in der sich die potentiell Anzeigenden gegenüber anderen sehen. Jüdinnen*Juden machen sich mehr Sorgen um Dritte und gewichten eine tatsächliche oder antizipierte Viktimisierung anderer als schwerwiegender als die eigene (FRA 2018, 35). Diese Wahrnehmung kann aber zu unterschiedlichen Reaktionen führen. In dem einen Fall werden Vorfälle aufgrund von Überlegungen anwesende Kinder vor einer Viktimisierung oder der Zeugenschaft einer Viktimisierung zu schützen, nicht angezeigt. Andere Fälle bei denen Freunde und Bekannte betroffen wären, würden aber sehr wohl angezeigt werden, weil man auch diese schützen möchte.

3. Situative Ebene der Anzeige

Nachdem die Wirkung auf der sozialen Ebene des Anzeigeverhaltens betrachtet und für das rollenabhängige Anzeigeverhalten der Einfluss von Tatort und weiteren anwesenden Personen dargelegt wurde, widmet sich der folgende Abschnitt der situativen Ebene des Anzeigeverhaltens. Dabei werden diejenigen Hinderungsgründe für eine Anzeige beleuchtet, die mit dem Kontext des eigentlichen Tathergangs in Beziehung stehen. Diese situativen Faktoren werden ebenfalls in kriminologischen Studien zur Untersuchung des Anzeigeverhaltens angeführt. Dabei werden häufig Tatort, Schwere der Tat und Deliktsart als signifikante Einflussfaktoren für das Anzeigeverhalten erkannt (Enzmann 2015; LKA NRW 2006; Simonin und Killias 2003; Schwind, Ahlborn, und Weiß 1989). Einige dieser Variablen finden sich auch in den Berichten der Betroffenen wieder. Zunächst wird aber der institutionelle Rahmen, in dem antisemitische Vorfälle stattfinden können, näher betrachtet.

3.1 Institutionsinterner Umgang

Eng verbunden mit dem rollenabhängigen Anzeigeverhalten ist der institutionsinterne Umgang mit antisemitischen Vorfällen, weil hier soziale Rollen und Eigenlogiken der Institutionen verschiedene Umgangsweisen bewirken. In den Interviews wird hauptsächlich von zwei Arten von Institutionen berichtet, in denen antisemitische Vorfälle geschehen. Zum einen sind dies Bildungseinrichtungen und dabei prädominant Schulen und zum anderen Sportvereine (Teilnehmer 14_6; Teilnehmer 7_1). An beiden Institutionen kommt es laut den Befragten immer wieder zu antisemitischen Vorfällen. Interessant hierbei ist allerdings, dass in diesen Fällen die Interviewten in den allermeisten Fällen davon berichten, dass sie auf eine Anzeige verzichtet haben (Teilnehmer 14_4; Teilnehmer 1_14). Stattdessen kommt es zu institutionsinternen Umgangsweisen.

Im schulischen Kontext werden Vorfälle weniger der Polizei, sondern laut den Befragten eher Lehrkräften oder der Schulleitung gemeldet. Diese treten mit dem Vorfall dann jedoch meist nicht an die Öffentlichkeit beziehungsweise an die Polizei. Mit der (meist internen) Umgangsweise der Schulleitung beziehungsweise der Lehrkräfte sind die Befragten oftmals unzufrieden, wie die folgende Äußerung einer befragten Person zeigt:

Es gab mal einen Vorfall, aber das ist schon ewig lang her bei meinem ältesten Sohn. Wo [jemand] in der Schule sehr antisemitische Witze in einer Klasse erzählt hat und ich damals zum Rektor gegangen bin und gesagt habe, dass das so nicht geht und der Rektor mir damals zur Antwort gegeben hat, das sei [normal] und die Kinder müssten sich auch zur Wehr setzen und ich quasi [...] meinen Sohn [nicht] zu sehr beschützen oder bemuttern sollte. Auf jeden Fall, das war so krass, dass ich dann entschieden habe, dass er einfach die Klasse wechselt. (Teilnehmer 1_17)

Hier wird der antisemitische Vorfall gegenüber dem Kind der befragten Person von der Schulleitung bagatellisiert und als normales Verhalten unter Kindern abgetan. Und

mehr noch: es wurde die Erwartung aufgestellt, dass sich das Kind selbst gegen solche Vorfälle wehre. Aufgrund der ausbleibenden Unterstützung durch die Schulleitung sah sich das Elternteil gezwungen, das betroffene Kind durch einen Wechsel der Schulklasse zu schützen. Andere Interviewte erzählen von Umgangsweisen an Schulen, in denen gemeldete Vorfälle ignoriert oder gar aktiv vertuscht wurden (Teilnehmer 7_3; Teilnehmer 7_2). Manche der Befragten berichten darüber hinaus davon, dass Vorfälle auch gegenüber der Schulleitung beziehungsweise den Lehrkräften nicht gemeldet würden, um die Betroffenen beispielsweise vor Mobbing zu schützen (siehe zum Umgang mit Antisemitismus an Schulen: Bernstein 2020).

Zwar berichten Interviewte auch von Umgangsweisen innerhalb der Institution der Schule, über die sie sich zufrieden äußern (Teilnehmer 1_8), aber der interne Umgang innerhalb der Institution scheint in vielen Fällen zu verhindern, dass der Vorfall außerhalb der jeweiligen Institution gemeldet oder angezeigt wird. Dabei wird ein institutionsinterner Umgang nicht zwangsläufig negativ bewertet. Einige der Befragten streben explizit eine interne Lösung bei antisemitischen Vorfällen im schulischen Kontext an. Vor allem im Kontrast zu einer Veröffentlichung des Vorfalls durch die Medien favorisieren sie den internen Umgang:

Also die Schule hat die Auseinandersetzung geführt. Und ich denke das ist das wichtigste. Weil sozusagen in der Öffentlichkeit kann man [...] großes Geschrei machen, aber eigentlich ist ja wichtig, was dort passiert. Mit der Klasse, in der Schule. Wie reagiert wird. Und die haben reagiert. (Teilnehmer 13_15)

Im Kontext von Vereinssport wird der Zusammenhang von institutionsinternem Umgang mit antisemitischen Vorfällen und dem Anzeigeverhalten ebenfalls explizit gemacht. Unter Umständen verhindert der interne Umgang mit antisemitischen Vorfällen in Sportvereinen das Anzeigen dieser. Stattdessen werden im Sportkontext

von den jeweiligen Sportvereinen beispielsweise Suspendierungen oder andere Disziplinarstrafen ausgesprochen, wie die folgende Äußerung zeigt:

Wir versuchen es immer intern zu klären, also wir gehen eigentlich nicht wirklich an die Polizei, ich finde es auch einen Fehler, ich finde es schön, wenn [es] was geben würde, wo wir uns wirklich spontan hin melden können, einwenden können. Es ist immer allen irgendwie zu VIEL und jeder denkt sich wahrscheinlich immer 'Okay es ist halt da', aber ich finde es schön, wenn man bestimmte Dinge einfach öffentlich machen könnte einfach, [...] dass es mehr Präsenz gibt, dass die Leute mehr wissen, was auch passiert ja. (Teilnehmer 7_10)

Hier kontrastiert die befragte Person den internen mit dem externen Umgang mit dem Vorfall. Dabei begründet sie dies vor allem mit dem geringeren Aufwand der mit einer internen Bearbeitung des Vorfalls assoziiert wird.

3.2 Häufigkeit von Viktimisierung und „hoher Aufwand“ der Anzeige

Die Wahrnehmung, dass die Anzeige von Vorfällen mit einem (zu) großen Aufwand verbunden sei, findet sich auffällig häufig in den Interviews. Viele der Befragten geben als Grund der Nichtanzeige explizit den erwarteten hohen Aufwand an. Dabei werden Anzeigen oftmals mit dem Stellen tausender Fragen (Teilnehmer 7_21) und komplizierten, langwierigem Umgang mit Beamten (Teilnehmer 1_1; Teilnehmer 2_26) assoziiert. Am meisten wird die Wahrnehmung des hohen Aufwands mit der Häufigkeit der eigenen Viktimisierung verbunden. Laut Hardy beeinflusst die Häufigkeit persönlicher Viktimisierung das Anzeigeverhalten, weil alltägliche Formen von Kriminalität als routinemäßig und folglich nicht strafrechtlicher Verfolgung wert wahrgenommen würden (Hardy 2019, 312). Dies zeigt sich auch in der Studie der FRA 2018. 43 % der befragten Jüdinnen*Juden geben als Grund der Nichtmeldung des schwerwiegendsten Vorfalls der vergangenen fünf Jahre an, dass der Vorfall nicht ernst genug gewesen sei (FRA 2018, 57).

Für Jüdinnen*Juden in Deutschland stellt Antisemitismus eine alltagsprägende Erfahrung dar (Bundesverband RIAS e.V. 2023a, 87). Zum einen sind sie in alltäglichen Situationen mit Antisemitismus konfrontiert, sei dies auf der Straße, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei der Arbeit oder im Supermarkt. Zum anderen prägt die stets mögliche Konfrontation mit antisemitischen Vorfällen den Alltag. Jüdinnen*Juden versuchen oftmals, öffentlich nicht als jüdisch erkennbar zu sein oder meiden gewisse Orte aus Angst um ihre Sicherheit und sind somit zum alltäglichen Umgang mit möglichem Antisemitismus genötigt (Zick u. a. 2017, 30; FRA 2018, 36; Legrand u. a. 2022, 8f). Vereinzelt beschreiben Befragte Antisemitismus gar als Schicksal oder Konstante in ihrem Leben. Bei diesen finden sich Momente, in denen Antisemitismus zur überhistorischen zweiten Natur von Jüdinnen*Juden erhöht wird. Ein Phänomen, das es immer gegeben habe und immer geben werden (Flax 2021, 18): „Mit dem muss man leben.“ (Teilnehmer 4_9). So die resignierte Haltung einer interviewten Person.

Mit der Alltäglichkeit von Antisemitismus gehen Jüdinnen*Juden individuell unterschiedlich um. Die anhaltende Exposition gegenüber antisemitischen Vorfällen kann dazu führen, dass die Betroffenen stark belastet werden. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass dies zu Habituation führt. Vereinzelt verknüpfen Interviewte die alltagsprägende Erfahrung von Antisemitismus mit Gewöhnungserfahrungen und dem Anzeigeverhalten anderer Jüdinnen*Juden.

RIAS: Sind Ihnen Vorfälle bekannt, in denen es zu Gerichtsverfahren kamen?

Teilnehmer 14_9: Nein. Wissen Sie, die Leute sind, wie soll ich das sagen, man kennt das und für manche ist das einfach so Alltag. Und man denkt sich, so rein und dann wieder raus aus dem Ohr. Aber das gerichtlich dann weiter zu verfolgen, ich glaube nicht, dass das viele machen wollen. (Teilnehmer 14_9)

Jüdinnen_Juden sind derart häufig mit Antisemitismus konfrontiert, dass es einen zu großen Aufwand bedeuten würde, jeden Vorfall anzuzeigen (Bundesverband RIAS e.V.

2023a, 76), „weil [man] nicht bei jede[m] Pickel [...] [zur] Polizei laufen“ könne (Teilnehmer 7_18). So wird der wahrgenommene hohe Aufwand mit der Häufigkeit der Viktimisierung zu einem Erklärungsmuster des Anzeigeverhaltens verbunden. Hier zeigt sich wiederum die Verschränkung der verschiedenen Analyseebenen. Die Häufigkeit der Viktimisierung ist ein Faktor, der auf der situativen Ebene anzusiedeln ist (Hardy 2019, 312), da er direkt auf den konkreten Kontext der Tat also deren gehäuftes Auftreten verweist. Der Umgang mit der häufig auftretenden antisemitischen Viktimisierung ist dabei aber individuell unterschiedlich. Individuelle Unterschiede zeigen sich auch im nächsten Unterabschnitt.

3.3 Schwere der Tat

In der kriminologischen Literatur zeigt sich die Schwere der Tat neben dem materiellen/monetären Schaden als verlässlicher Prädiktor der Anzeigestellung (Enzmann 2015; LKA NRW 2006, 5; Simonin und Killias 2003, 1; Schwind, Ahlborn, und Weiß 1989, 21:60). Dabei wird davon ausgegangen, dass je schwerer die Tat ist, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit der Anzeige. Dies zu prüfen ist mit den Limitierungen einer qualitativen Inhaltsanalyse freilich nicht möglich. Jedoch lassen sich in den hier untersuchten Interviews Argumentationsmuster der Befragten finden, die auf einen Zusammenhang zwischen der Schwere der Tat einerseits und dem Anzeigeverhalten andererseits hinweisen.

Dies zeigt sich vor allem an der Schwelle der Anzeigebereitschaft. Viele der Befragten äußern explizit, ab wann sie eine Anzeige für die richtige Umgangsweise mit antisemitischen Vorfällen halten und wann dies aus individuell unterschiedlichen Gründen nicht der Fall ist (Teilnehmer 7_10; Teilnehmer 4_8). Ebenso geben viele von ihnen an, dass sie auf eine Anzeige verzichtet hätten, weil sie den Vorfall als nicht ernst genug wahrgenommen hätten (Teilnehmer 7_14; Teilnehmer 1_16). Dies lässt sich

durch quantitative Untersuchungen empirisch bestätigen (FRA 2018, 57). Jedoch muss diese Wahrnehmung kontextualisiert werden, da viele Jüdinnen*Juden in den Interviews antisemitische Vorfälle bagatellisieren (Bundesverband RIAS e.V. 2023a, 65f). Wie bereits dargelegt wurde, scheint einigen Befragten – vor dem Hintergrund der indirekten wie direkten (siehe dazu den folgenden Abschnitt V.4) Erfahrung der häufigen Verfahrenseinstellungen – der erwartete Nutzen einer Anzeige zu gering zu sein. Zudem ist der erwartete geringe Nutzen von Anzeigen eng mit der Annahme verknüpft, dass Anzeigen nur in schwerwiegenden Fällen sinnvoll seien. Die individuelle Schwelle, ab der die Befragten grundsätzlich eine Anzeige in Erwägung ziehen würden, variiert stark zwischen den Befragten, wird jedoch häufig hoch angesetzt. In vielen Fällen geben die Befragten an, dass sie nur dann eine Anzeige erstatten würden, wenn sie die Situation als bedrohlich oder physisch verletzend empfinden (Teilnehmer 7_2). Sie lehnen oft ausdrücklich die Möglichkeit ab, eine Anzeige bei Vorfällen von verbalem Antisemitismus zu erwägen (Ebd.). Für Vorfälle, die unterhalb dieser individuellen Schwelle für eine Anzeige liegen, erscheint den Befragten eine Anzeige als ungeeignet oder zu aufwendig.

Dagegen äußern sich ebenso Befragte in den Interviews mit einer niedrigeren Schwelle der Anzeigebereitschaft. Diese sagen von sich aus, dass sie bereits Vorfälle angezeigt hätten, bei denen sie beleidigt wurden (Teilnehmer 7_4; Teilnehmer 4_8) oder bei denen sie von einer Strafbarkeit ausgehen (Teilnehmer 7_2; Teilnehmer 13_17). Hierbei lässt sich also keine allgemeine Tendenz ableiten. Stattdessen ist mit Nachdruck auf die deutlichen individuellen Unterschiede in der Schwelle der Anzeigebereitschaft hinzuweisen. So wird wiederum klar, dass die hier angewandten Untersuchungsebenen ineinander verschränkt sind. Während die Schwere der Tat oberflächlich betrachtet ein objektiver Teil des situativen Kontexts des Tathergangs ist, stellt sie sich als subjektiv vermittelt heraus. Ein und dieselbe Tat kann auf zwei Personen

gänzlich unterschiedlich schwer wirken. In einem zweiten Schritt können zwei Personen differente Wahrnehmungen haben, ob ein Vorfall als „ernst genug“ für eine Anzeige gilt und sich folglich individuell unterschiedlich entscheiden.

4. Individuelle Ebene der Anzeige

Wie sich an der Schwere der Tat zeigt, ist die Entscheidung zur Anzeige trotz aller oben dargestellten gesellschaftlichen, sozialen und situativen Einflüsse letztlich eine individuelle. In diesem Abschnitt wird es schlussendlich um die direkten Erfahrungen, Gefühle und das Wissen in Verbindung mit der justiziellen Bearbeitung von antisemitischen Vorfällen gehen und den Zusammenhang dieser mit dem Anzeigeverhalten. Da jedoch die verschiedenen Ebenen, die die Anzeigestellung beeinflussen, verschränkt sind und in der individuellen Entscheidung für oder gegen die Anzeige kulminieren, werden sich in diesem Abschnitt notwendigerweise Punkte wiederholen.

Auch auf individueller Ebene machen Befragte häufig Erfahrungen mit Einstellungen von Ermittlungsverfahren. Dabei zeigen sich bei den Erzählungen über direkte Erfahrungen mit Verfahrenseinstellungen weitere wahrgenommene Gründe als den im Abschnitt V.2 genannten Grund der gescheiterten Täter*innenermittlung. Aus der Perspektive der Betroffenen werden Ermittlungsverfahren auch eingestellt, weil der*die Täter*in psychisch krank und folglich schuldunfähig seien (Teilnehmer 1_12; Teilnehmer 2_3), der Vorfall nicht strafbar sei (Teilnehmer 7_22) oder kein öffentliches Interesse bestehe (Teilnehmer 1_5). Interessanterweise wird die direkte Erfahrung mit Verfahrenseinstellungen nuancierter beschrieben, als wenn sie durch andere Jüdinnen*Juden vermittelt wird. Während einige Befragte lediglich anmerken, dass diese Erfahrung dazu geführt hat, dass sie in Zukunft seltener Anzeigen erstatten werden

(Teilnehmer 1_18), begründen andere diese Erlebnisse mit einem wahrgenommenen mangelnden Wissen von Vertreter*innen der Justiz über Antisemitismus.

RIAS: Das heißt, du meinst, es werden eigentlich eine Menge Anzeigen gestellt, die aber nicht entsprechend verfolgt werden, von der Staatsanwaltschaft. Weil du vorhin gesagt hast, die meisten wollen nicht mehr anzeigen.

Teilnehmer 2_3: Ja, weil das bringt nicht[s], das wird immer eingestellt, weil [die] Staatsanwaltschaft, die müssen ihre Anzahl der Akten, weiß ich nicht, 120 pro Monat bearbeiten. Und das ist einfacher für sie einzustellen, als da weiterzuverfolgen. Weil das Arbeit ist. Und Zeit. Und dann hast du eben die Staatsanwälte oder die Richter, die keine Ahnung haben von dem, weil die leben in einer Welt, die nur (dabei?) in der Bibliothek zu sitzen und nicht wissen, was da draußen passiert. (Teilnehmer 2_3)

Einzelne Interviewte weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sie lange Zeit keinerlei Informationen über den Fortgang der Ermittlungen erhalten und schlussendlich lediglich eine kurze schriftliche Information über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erhalten haben. Dieses kurze Schreiben wird beispielsweise als „Standardbrief“ (Teilnehmer 2_4) beschrieben, der äußerst kurz die Einstellung begründe, ohne dass sich die befragten Personen dabei ausreichend informiert oder ernst genommen fühlen. Der Bericht über den Erhalt dieses Briefes wird sprachlich dann unmittelbar mit dem Bedürfnis verbunden, bei antisemitischen Taten in Zukunft nur „Eklatantes“ (Teilnehmer 2_4) anzeigen zu wollen, weil die eigenen Zeitressourcen ansonsten zu knapp seien.

Auch bei der Anzeigestellung selbst machen vereinzelte Interviewte Erfahrungen, die ihre zukünftige Entscheidung für oder gegen eine Anzeige beeinflussen könnten. Bei einer antisemitischen gezielten Sachbeschädigung wollte die betroffene Person Anzeige bei der Polizei erstatten. Laut der befragten Person verwies die Polizei auf den Staatsschutz, der zuständig sei. Der Polizeibeamte habe aber deutlich darauf hingewiesen, dass „das [die Anzeige] [...] dann eine größere Sache“ sei (Teilnehmer 1_18). Die befragte Person hat dies als Versuch des Beamten interpretiert,

sie von einer Anzeige abzuhalten. Durch das Verhalten des Polizeibeamten verzichtete die betroffene Person in Folge auf eine Anzeige. Diese Erfahrung wirkt auch im Nachhinein auf das Anzeigeverhalten dieser. Im weiteren Verlauf des Interviews verbindet sie die geschilderte Erfahrung mit einer weiteren Anzeigestellung, wobei das folgende Ermittlungsverfahren jedoch ergebnislos eingestellt wurde. Diese beiden Erfahrungen seien die einzigen Anzeigen antisemitischer Vorfälle, die die Person je gestellt habe. Diese Erfahrungen haben sie, so die Person, resignieren lassen und dazu geführt, keine weiteren Anzeigen zu stellen. Bezogen auf zukünftige Anzeigen resümiert die interviewte Person: „Das brauche ich dann also nicht nochmal.“ (Teilnehmer 1_18) In dieser Erzählung wird die Verbindung zwischen direkter Erfahrung im Prozess der Anzeigestellung und verminderter zukünftiger Anzeigebereitschaft deutlich.

Auch Ängste können individuelle Hürden der Anzeigestellung sein. Diese werden in den Interviews mehrfach zur Begründung des Verzichts einer Anzeige genannt. Teilweise bleiben die Ausführungen dazu sehr vage und werden nicht weiter spezifiziert. Zum Beispiel sagen einige Betroffene schlicht, sie hätten sich aus Angst gegen eine Anzeige entschieden. Andere führen aus, sie hätten Angst vor Konsequenzen. Die Ängste vor Konsequenzen werden dabei zumeist im schulischen Kontext genannt und damit verbunden, dass man durch eine Anzeige oder Meldung eines antisemitischen Vorfalls im Nachgang nachteilig behandelt würde (Teilnehmer 2_11). Wiederum andere Befragte äußern, dass sie befürchten, durch eine Anzeige eine zu große Öffentlichkeit für einen Vorfall zu erzeugen, sodass sie Rache der Täter*in oder Taten von Nachahmer*innen zu fürchten hätten (Teilnehmer 2_5; Teilnehmer 2_12). Darüber hinaus formulieren Interviewte, teilweise aus Angst davor, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Person nicht glauben würden, auf eine Anzeige verzichtet zu haben (Teilnehmer 7_12).

Trotz dieser Ängste, der Erfahrung mit häufigen Verfahrenseinstellungen und des hohen Aufwands, der mit Anzeigen assoziiert wird, berichten einige Befragte vom Wunsch, dass antisemitische Vorfälle auch bei geringen Erfolgsaussichten gemeldet oder angezeigt werden, damit sie statistisch erfasst werden (Teilnehmer 1_15; (Bundesverband RIAS e.V. 2023a, 81). Manche der Interviewten beschreiben den Entschluss zur Anzeige als einen inneren Konflikt, der zwischen dem moralischen Pflichtbewusstsein, antisemitische Vorfälle öffentlich zu machen, und dem Wunsch, den Vorfall möglichst rasch hinter sich zu lassen, bestehe. Dieser Konflikt stellt sich auch als Abwägung zwischen den eigenen Interessen und den wahrgenommenen Interessen anderer Jüdinnen*Juden dar: Entweder einen antisemitischen Vorfall aus oben genannten Gründen nicht anzuzeigen und somit persönliche Belastung durch lange Beschäftigung mit einem Vorfall zu reduzieren oder den Vorfall trotz geringerer Erfolgsaussichten und hohem wahrgenommenen Aufwand zu melden oder anzuzeigen. Eine befragte Person beschreibt diesen Konflikt sehr eindrücklich:

Also auch wenn man weiß, dass die Polizei [...] [nichts] machen [kann]. Ich glaube für [...] [das] allgemeine Verstehen dieser Sachen, sollte man es anmelden. [...] [Zumindest], um eine Nummer in der Statistik zu sein. [...] [D]a bin ich nicht so stolz auf mich selbst. (Teilnehmer 1_15)

Der Konflikt zwischen dem erwarteten geringen Nutzen und dem Anspruch, dass antisemitische Vorfälle statistisch erfasst werden müssen, zeigt sowohl in welcher widersprüchlicher Lage sich Jüdinnen*Juden befinden, als auch die allgemeine Notwendigkeit, jüdische Perspektiven in der Forschung zu Antisemitismus stärker zu berücksichtigen. Somit kulminieren die bisher genannten Punkte und es zeigt sich deutlich, vor welchen Herausforderungen Jüdinnen*Juden bei der Anzeige antisemitischer Vorfälle stehen.

VI. Fazit

Das vorliegende Paper hat gezeigt, dass die Entscheidung für oder gegen die Anzeige antisemitischer Vorfälle aus Perspektive der Betroffenen auf vielfältige Weise beeinflusst wird. Um diese verschiedenen Einflüsse differenziert analysieren zu können, wurde auf das theoretische Modell des Mehrebenen-Ansatzes des Anzeigeverhaltens zurückgegriffen. Dieses unterscheidet die unterschiedlichen Einflüsse auf verschiedenen Ebenen: der strukturellen, der sozialen, der situativen und der individuellen Ebene. Auf der strukturellen Ebene zeigte sich, dass befragte Jüdinnen*Juden das Narrativ der personellen Überlastung von Polizei und Justiz nicht mit der eigenen Anzeigebereitschaft verknüpfen, sondern dies auf die mangelnde Sicherheitssituation jüdischer Gemeinden beziehen. Auf der sozialen Ebene des Anzeigeverhaltens beeinflussen Erfahrungen mit der Justiz ebenso wie gerichtliche Entscheidungen auch die Anzeigebereitschaft von Jüdinnen*Juden, die selbst zuvor keinen direkten Kontakt mit diesen Institutionen hatten. Die meisten direkten Erfahrungen der befragten Betroffenen mit justizieller Bearbeitung antisemitischer Vorfälle beschränken sich auf die Anzeigestellung, da die meisten Ermittlungsverfahren ergebnislos eingestellt würden. Auf der sozialen Ebene ist das rollenabhängige Anzeigeverhalten ein wichtiges Muster des Anzeigeverhaltens, bei dem die jeweilige soziale Rolle und Position der potentiell anzeigenden Person ihr Anzeigeverhalten beeinflusst. Auf der situativen Ebene des Anzeigeverhaltens wurden Einflüsse gebündelt, die in Verbindung mit dem Kontext des Tathergangs stehen. Hier wurden Gründe des Anzeigeverzichts zusammengefasst, die Befragte in Verbindung mit dem Tatort, der Häufigkeit der Viktimisierung und der Schwere der Tat angaben. Befragte gaben bei Vorfällen, die innerhalb der Schule oder im Kontext von Sportvereinen stattfanden, häufig an, auf eine Anzeige verzichtet zu haben. Stattdessen berichteten diese über institutionsinterne

Umgangsweisen wie Schuldisziplinarmaßnahmen. Folglich ist zu vermuten, dass antisemitische Vorfälle, die in Institutionen wie der Schule oder dem Sportverein stattfinden, manchmal nicht angezeigt werden. Dies wird dabei aber von Befragten nicht immer als negativ angesehen. Manche favorisieren einen institutionsinternen Umgang gegenüber einer öffentlichen medialen oder justiziellen Auseinandersetzung, da diese weniger Aufwand erfordern und Vorfälle nicht öffentlich werden. Abschließend wurde auch auf die individuelle Ebene des Anzeigeverhaltens eingegangen. Neben den häufig geäußerten Erfahrungen mit Verfahrenseinstellungen sind hier besonders Ängste, die von den Interviewten zur Begründung der Entscheidung gegen eine Anzeige angeführt werden, zentral. Diese werden allerdings nur teilweise genauer beschrieben. So geben manche der Betroffenen an, Angst vor Rache der Täter*innen oder vor Taten von Nachahmer*innen zu haben. Andere verweisen auf ihre Furcht, dass ihnen im Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren nicht geglaubt werde.

Darüber hinaus wurden in dem vorliegenden Working Paper die Erfahrungen, die befragte Jüdinnen*Juden mit der Justiz machen, untersucht. Es hat sich gezeigt, dass nur sehr wenige interviewte Jüdinnen*Juden direkte Erfahrungen mit der Justiz gemacht haben, dass sich jedoch gleichzeitig auch indirekte Erfahrungen auf Befragte deutlich auswirken. Zwei Befunde sind dabei besonders hervorzuheben: Zum einen, entfalten Erfahrungen sekundärer Viktimisierung im Zusammenhang mit den Gerichtsverhandlungen nachhaltig negative Wirkungen. Zum anderen berichteten Befragte auch von Erfahrungen mit der Justiz und Gerichtsurteilen, von denen sie vermittelt über Dritte oder Medien gehört haben. Dabei erzählen Interviewte von diesen Geschehnissen in einer Art und Weise, die die Frustration darüber klar hervortreten lässt.

Die vorliegende Untersuchung konnte wichtige Einblicke in die Perspektiven von Betroffenen geben. Dabei wurde gezeigt, auf welche Art und Weise Jüdinnen*Juden in Deutschland Erfahrungen mit der Justiz machen. Diese Ergebnisse lassen sich allerdings nicht verallgemeinern und müssen kritisch reflektiert werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich aus einer zusammenfassenden qualitativen Interviewanalyse wie der vorliegenden, keinerlei allgemeingültige Aussagen für die Umgangsweisen von Jüdinnen*Juden mit antisemitischen Vorfällen ableiten lassen. Weder können hier belastbare Aussagen über die tatsächliche Anzeigebereitschaft von Betroffenen von Antisemitismus getätigt werden, noch über die Stärke und Richtung kausaler Beziehungen. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Einflüsse, die hier auf verschiedenen theoretischen Ebenen herausgearbeitet werden konnten, verallgemeinerbare statistisch signifikante Effekte haben. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch die angewandte Sampling-Methode Vertreter*innen jüdischer Gemeinden und Organisationen stark überrepräsentiert sind. Dies stellt für ein qualitatives Forschungsdesign kein Problem dar, da die Ergebnisse nicht über den Kreis der Befragten hinweg verallgemeinerbar sind. Dennoch ist vor allem vor dem Hintergrund des beschriebenen rollenabhängigen Anzeigeverhaltens davon auszugehen, dass die hier interviewten Personen von einer deutlich höheren Anzeigebereitschaft berichten, als dies Jüdinnen*Juden ohne institutionelle Anbindung an jüdische Gemeinden und Organisationen tun würden.

Dennoch leistet die vorliegende Untersuchung einen wichtigen Beitrag zu einem bisher kaum erforschten Thema (Hendlmeier 2024). Die qualitative Analyse des äußerst umfangreichen Datenkorpus offerierte vielfältige mögliche Einflüsse auf das Anzeigeverhalten von Jüdinnen*Juden bei antisemitischen Vorfällen. Damit lassen sich die Kausalrichtungen von Korrelationen, die durch rein quantitative Forschung nicht zu bestimmen sind, untersuchen (Beyer und Liebe 2020, 144f). Diese können

Ausgangspunkt quantitativer Forschung zur Stärke dieser möglichen Faktoren sein und somit zu einem tieferen Verständnis des Anzeigeverhaltens von Jüdinnen*Juden – aber auch anderer Betroffener von Vorurteils kriminalität – beitragen. Gleichzeitig bildet dieses Verständnis der Betroffenenperspektive eine zentrale Grundlage für einen interdisziplinären Austausch mit rechtswissenschaftlicher Forschung, um zentrale Probleme und Herausforderungen im justiziellen Umgang mit antisemitischen Straftaten zu identifizieren. Nur auf diese Weise können Lösungsansätze für einen adäquaten strafrechtlichen Umgang mit Antisemitismus entwickelt werden; für einen Umgang, der sich einerseits auf eine umfassende und präzise rechtliche Bewertung des antisemitischen Vorfalls konzentriert, gleichzeitig aber auch eine wertschätzende und den diversen Situationen angemessene Kommunikation der zuständigen Strafverfolgungsbehörden miteinbezieht.

Rechtsprechungsverzeichnis

AG Wuppertal, Urteil v. 05.02.2015, 84 Ls 50 Js 156/14 – 22/14 = openJur 2019, 20536.

Literaturverzeichnis

- BERLINER MORGENPOST. 2023. „Politiker für schärferes Vorgehen gegen Antisemiten“, 16. Oktober 2023.
<https://www.morgenpost.de/politik/inland/article239810437/Politiker-fuer-schaerferes-Vorgehen-gegen-Antisemiten.html>.
- BERNSTEIN, JULIA. 2020. *Antisemitismus an Schulen in Deutschland: Befunde - Analysen - Handlungsoptionen*. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung. Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Band 10598. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- BEYER, HEIKO, und ULF LIEBE. 2020. „Diskriminierungserfahrungen und Bedrohungswahrnehmungen von in Deutschland lebenden Juden“. *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik* 4:148. <https://doi.org/10.1007/s41682-020-00056-8>.
- BOATENG, FRANCIS. 2016. „Crime Reporting Behavior: Do Attitudes Toward the Police Matter?“ *Journal of Interpersonal Violence* 33 (Februar).
<https://doi.org/10.1177/0886260516632356>.
- BOWLES, ROGER, MARIA GARCIA REYES, und NUNO GAROUPA. 2009. „Crime Reporting Decisions and the Costs of Crime“. *European Journal on Criminal Policy and Research* 15 (4): 365–77. <https://doi.org/10.1007/s10610-009-9109-8>.
- BUNDESVERBAND RIAS e.V. 2021. „Problembeschreibung: Antisemitismus in Baden-Württemberg“. Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS). <https://report-antisemitism.de/documents/Problembeschreibung%20-%20Antisemitismus%20in%20Baden-W%C3%BCrtemberg%20-%20Bundesverband%20RIAS.pdf>.
- . 2023a. „Das bringt einen in eine ganz isolierte Situation“. Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland 2017–2020“. Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS). https://report-antisemitism.de/documents/2023-02-28_Isolierte_Situation_Web.pdf.
- . 2023b. „Jahresbericht: Antisemitische Vorfälle in Deutschland im Jahr 2022“. Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS). <https://report-antisemitism.de/annuals/>.
- CDU. 2023. *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze*. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/01/bt-drs-20-9310.pdf>.

- CULOTTA, KATHERINE A. 2005. „Why victims hate to report: Factors affecting victim reporting in hate crime cases in Chicago“. *Kriminologija & socijalna integracija* 13 (2): 15–27.
- DÖRNER, JAN. 2023. „Öffentlicher Dienst blutet aus – Experte: ‚Lage dramatisch‘“. Berliner Morgenpost, 8. August 2023. <https://www.morgenpost.de/politik/article239134557/oeffentlicher-dienst-prognose-personal-mangel-beamte-lehrer.html>.
- ENZMANN, DIRK. 2015. „Anzeigeverhalten und polizeiliche Registrierungspraxis“. Herausgegeben von Nathalie Guzy, Christoph Birkel, und Robert Mischkowitz. Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, 1 (Dezember): 511–41.
- FAZ. 2023. „In Deutschland fehlen mehr als 1000 Richter und Staatsanwälte“. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. Februar 2023. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/richterbund-justiz-ist-seit-jahren-unterbesetzt-18705830.html>.
- FELSON, RICHARD B., STEVEN MESSNER, ANTHONY W. HOSKIN, und GLENN DEANE. 2002. „Reasons for Reporting and Not Reporting Domestic Violence to the Police“. *Criminology (Beverly Hills)* 40 (3): 617–48.
- FLAX, MAYA. 2021. „Understanding Perceptions of Contemporary Antisemitism among Orthodox Jews in London“. *Ethnic and Racial Studies*, Mai, 1–22. <https://doi.org/10.1080/01419870.2021.1924389>.
- FRA. 2018. *Experiences and Perceptions of Antisemitism: Second Survey on Discrimination and Hate Crime against Jews in the EU*. Second Survey on Discrimination and Hate Crime against Jews in the EU. Luxembourg: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). <https://doi.org/10.2811/837123>.
- . 2019. *Young Jewish Europeans: Perceptions and Experiences of Antisemitism*. Luxembourg: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). <https://doi.org/10.2811/339443>.
- GESCHKE, DANIEL. 2017. „Alle reden von Hass. Was steckt dahinter? Eine Einführung“. Amadeu Antonio Stiftung. <https://doi.org/10.19222/201701/12>.
- GESCHKE, DANIEL, MARC BLÜML, LUKAS WITTMANN, JAROSCHA PIA STEINHAUER, und JANINE DIECKMANN. 2023. „Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz“. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/SeVik_Studie.pdf.
- GOUDRIAAN, HEIKE 2006. „Reporting crime: effects of social context on the decision of victims to notify the police.“ <https://hdl.handle.net/1887/4410>.
- GREENBERG, MARTIN S. 1992. *After the Crime: Victim Decision Making*. Perspectives in Law & Psychology ; 9. New York [u.a.]: Plenum Pr.

- HARDY, STEVIE-JADE. 2019. „Layers of resistance: Understanding decision-making processes in relation to crime reporting“. *International Review of Victimology* 25 (3): 302–19. <https://doi.org/10.1177/0269758019827686>.
- HENDLMEIER, TILL. 2024. „Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten“. *ASJust Working Paper* 1. <https://asjust.de/working-papers/working-paper-1/>.
- HENGST, FLORIAN. 2023. „Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin“. 4. <https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/antisemitismusbekaempfung/>.
- JIKELI, GÜNTHER. 2010. „Anti-Semitism in youth language: the pejorative use of the terms for ‚Jew‘ in German and French today“. *Conflict & communication online* 9:1–13.
- KÖLBEL, RALF, und LENA BORK. 2012. *Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel*. Schriften zum Strafrecht 230. Berlin: Duncker & Humblot.
- LEGRAND, FRANCOIS, ANNE-SOPHIE SEBBAN-BÉCACHE, SIMONE RODAN-BENZAQUEN, und DOMINIQUE REYNIÉ. 2022. „An Analysis of Antisemitism in France“. Fondation pour l’innovation politique; AJC. <https://www.fondapol.org/app/uploads/2022/01/fondapol-etude-radiographie-de-lantisemitisme-en-france-edition-2022-01-3-1.pdf>.
- LKA NRW. 2006. *Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsopfern: Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige*. Analysen / Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle 2. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- LTO-REDAKTION. 2023. „Personalmangel bei den Staatsanwaltschaften in NRW: 226.000 unerledigte Ermittlungsverfahren“. *Legal Tribune Online*, 14. August 2023. <https://www.lto.de/recht/justiz/j/staatsanwaltschaft-nrw-personalmangel-demografischer-wandel-arbeitsbelastung-unbesetzte-stellen/>.
- MAYRING, PHILIPP. 2007. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 9. Aufl., Dr. nach Typoskr. UTB für Wissenschaft Pädagogik 8229. Weinheim Basel: Beltz.
- NIEBERT, KAI, und HARALD GROPENGEIßER. 2014. „Leitfadengestützte Interviews“. In *Methoden in der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung*, herausgegeben von Dirk Krüger, Ilka Parchmann, und Horst Schecker, 121–32. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-37827-0_10.
- POLIAKOV, LÉON. 2013. *Vom Antizionismus zum Antisemitismus*. Unveränderte Neuauflage. Freiburg i. Br: Ça-ira-Verl.
- REBENICH, STEFAN. 2015. „Eine Entzweiung: Theodor Mommsen und Heinrich von Treitschke“. In *Berlins wilde Energien. Porträts aus der Geschichte der Leibnizischen Wissenschaftsakademie*, herausgegeben von Stephan Leibfried, Christoph Marksches, Ernst Osterkamp, und Günter Stock, 262–85.

- RIFFLER, ZARA. 2023. „Personalmangel bei Polizei, Sicherheitsrisiko für die in Deutschland lebenden Menschen“. *Die Welt*, 8. September 2023.
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article247311100/Internes-Papier-Bundespolizeigewerkschaft-schlaegt-Alarm-wegen-Personalmangel.html>.
- SABRA. 2020. „Problembeschreibung. Antisemitismus in Nordrhein-Westfalen: Wahrnehmungen und Erfahrungen jüdischer Menschen“. Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit Beratung bei Rassismus und Antisemitismus (SABRA).
https://report-antisemitism.de/documents/2020-09-07_rias-bund_sabra_Problembeschreibung-Antisemitismus-in-NRW.pdf.
- SALZBORN, SAMUEL. 2010. *Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne: sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich*. Frankfurt; New York: Campus.
- SCHWIND, HANS-DIETER, WILFRIED AHLBORN, und RÜDIGER WEIß. 1989. *Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87. Eine Replikationsstudie*. Herausgegeben von Bundeskriminalamt. Bd. 21. BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden.
- SIMONIN, M., und M. KILLIAS. 2003. „Anzeige von Gewaltdelikten: Eine Frage der Tatumstände oder der Merkmale von Täter und Opfer“. *Crimiscope*, Nr. 22, 1–6.
- SLOCUM, LEE ANN. 2018. „The Effect of Prior Police Contact on Victimization Reporting: Results from the Police–Public Contact and National Crime Victimization Surveys“. *Journal of Quantitative Criminology* 34 (2): 535–89.
<https://doi.org/10.1007/s10940-017-9345-x>.
- SOARES, RODRIGO R. 2004. „Crime Reporting as a Measure of Institutional Development“. *Economic Development and Cultural Change* 52 (4): 851–71.
- SPIEGEL. 2023. „Antisemitismusbeauftragter fordert Verschärfung des Volksverhetzungsparagrafen“, 16. Oktober 2023.
<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/antisemitismus-beauftragter-fordert-verschaerfung-des-volksverhetzungsparagrafen-a-7392e468-3eb7-4864-a059-9c21b1b70c1d>.
- STROBL, RAINER, OLAF LOBERMEIER, und ANDREAS BÖTTGER. 2003. „Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierungen“. *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, April, 29–48 Seiten.
<https://doi.org/10.11576/JKG-5629>.
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG. 2023. „Unionspolitiker fordern härtere Strafen für Antisemitismus“, 15. Oktober 2023.
<https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-unionspolitiker-fordern-haertere-strafen-fuer-antisemitismus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-231015-99-574475>.
- WITZEL, ANDREAS. 2000. „The Problem-Centered Interview“. *Forum, qualitative social research* 1 (1).

ZICK, ANDREAS, ANDREAS HÖVERMANN, SILKE JENSEN, und JULIA BERNSTEIN. 2017. „Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus“. <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2913036>.

Diese Veröffentlichung wurde ermöglicht im Rahmen des Forschungsprojekts „ASJust. Struggling for Justice. Antisemitismus als justizielle Herausforderung“ [01UG2146A], gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autor*innen.

Kontakt:

ASJust Koordination: Dr.ⁱⁿ Nina Keller-Kemmerer, Justus-Liebig-Universität Gießen
asjust@recht.uni-giessen.de

Impressum:

ISSN: 2942-7398
Juni 2024

Alle ASJust Working Paper sind auf der ASJust-Website unter www.asjust.de verfügbar.

Alle Inhalte dieses Working Papers sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei den Autor*innen.

Zitiervorschlag:

HENDLMEIER, TILL LAURIN, Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten. Erfahrungen Betroffener mit den Reaktionen der Justiz, ASJust Working Paper No. 4, Juni 2024.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung